



Bern, 14. Juni 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung:

Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungs-
verfahrens



Übersicht

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll die Attraktivität der höheren Berufsbildung erhöht werden. Dazu braucht es eine Verbesserung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des gesellschaftlichen Ansehens der höheren Fachschulen sowie der höheren Berufsbildung insgesamt. Das Massnahmenpaket sieht die Einführung eines Bezeichnungrechts «Höhere Fachschule» sowie die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» vor. Weiter zählen zu den Massnahmen die Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen zusätzlich in Englisch durchzuführen, sowie eine Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen. Die Massnahmen sind in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden. Sie tragen dazu bei, dass der Wirtschaft auch in Zukunft berufspraktisch ausgebildete Fach- und Führungskräfte zur Verfügung stehen.

Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2004 zählt die höhere Berufsbildung zusammen mit den Hochschulen zur Tertiärstufe des Bildungssystems. Sie umfasst die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen sowie die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Mit der höheren Berufsbildung verfügt die Schweiz über ein einmaliges Instrument der beruflichen Weiterqualifizierung auf Tertiärstufe. Sie ermöglicht Personen mit Berufsabschluss und Berufserfahrung, ihre praktischen Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen zu verbinden, und bietet aussichtsreiche Lohn- und Karrieremöglichkeiten. Die Absolvierenden sind gefragte Fach- und Führungskräfte, insbesondere bei den KMU.

Ein Vergleich der Abschlusszahlen innerhalb des Tertiärbereichs zeigt, dass in den letzten Jahren die Hochschulabschlüsse schneller angestiegen sind als diejenigen der höheren Berufsbildung. Zudem ist zu beobachten, dass Jugendliche und ihre Eltern den allgemeinbildenden Weg mit Ziel eines Hochschulabschlusses tendenziell als erstrebenswerter erachten als eine berufliche Grundbildung. Der Wirtschaft fehlen damit berufspraktisch ausgebildete Fachkräfte.

Die höheren Fachschulen machen bereits seit längerer Zeit geltend, dass der Status-quo für sie bezüglich Bekanntheit und Ansehen unbefriedigend sei. Auch müsse das Profil der höheren Fachschulen und deren Bildungsangebote geschärft werden. Mit den beiden Motionen «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392) der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) sowie «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) von alt Ständerätin Fetz wurde der Bundesrat im Jahr 2018 vom Parlament beauftragt, die Positionierung der höheren Fachschulen und ihrer Abschlüsse zu verbessern.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat 2019 die Arbeiten zur Positionierung der höheren Fachschulen lanciert. In enger Abstimmung mit den Verbundpartnern hat das SBFI Analysen zum Handlungsbedarf durchgeführt, Grundsatzfragen für die Weiterentwicklung der höheren Fachschulen sowie der höheren Berufsbildung als Ganzes geklärt und mögliche Massnahmen für deren bessere Positionierung geprüft. Auch die Akteure der Hochschulen wurden in diese Arbeiten einbezogen.

Die vorliegenden Massnahmen sind Resultat dieser breiten Abklärungen. Die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage wurde im November 2023 am nationalen Spitzentreffen der Berufsbildung unter Leitung von Bundesrat Guy Parmelin von den Vertretungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie den Sozialpartnern (Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV, Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB und Travail.Suisse) gutgeheissen. Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) wurde ebenfalls über die Arbeiten und die geplanten Massnahmen informiert.

Inhalt der Vorlage

Mit der Vorlage soll die Attraktivität der höheren Berufsbildung insgesamt erhöht werden. Dazu braucht es eine Verbesserung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des Ansehens der höheren Fachschulen sowie der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Zudem sollen die Voraussetzungen innerhalb der Tertiärstufe angeglichen werden:

- **Verankerung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»** für eine bessere Sichtbarkeit der Anbieter von Bildungsgängen HF. Nur wer einen anerkannten Bildungsgang HF anbietet, soll sich künftig «Höhere Fachschule» nennen dürfen.
- **Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»** für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung mit dem Ziel, ein klares Signal für deren Tertiartät zu setzen. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen darf der Zusatz nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden. Es sind Strafbestimmungen vorgesehen, wenn die Titelzusätze alleine getragen werden.
- **Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache** bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Um die Amtssprachen nicht zu verdrängen, müssen die Prüfungen weiterhin jeweils auch in den Amtssprachen angeboten werden.
- **Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS HF)**. Diese sollen zukünftig kein Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen.

Bei den Massnahmen handelt es sich um Optimierungen, die das Bildungssystem nicht grundlegend verändern. Auch erfordert die Umsetzung keine zusätzlichen finanziellen Mittel. Entsprechend sind nur geringfügige Auswirkungen auf die Akteure zu erwarten.

Neben der dafür notwendigen Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) werden im Rahmen dieser Vorlage auch bereits die erforderlichen Änderungen in der Berufsbildungsverordnung (BBV) vorgeschlagen. Diese können am besten im Kontext der BBG-Anpassung beurteilt werden. Zudem sollen die beiden Erlasse gleichzeitig in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Die höhere Berufsbildung	6
1.2	Herausforderungen und bisherige Massnahmen	8
1.3	Handlungsbedarf und Ziele der Gesetzesvorlage	10
1.4	Handlungsbedarf und Ziele der einzelnen Massnahmen	11
1.5	Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen je Massnahme	14
1.5.1	Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule».....	15
1.5.2	Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung.....	16
1.5.3	Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen	19
1.5.4	Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF)	20
1.6	Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates.....	20
1.7	Erledigung parlamentarischer Vorstösse	21
2	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	22
3	Grundzüge der Vorlage	24
3.1	Die beantragte Neuregelung.....	24
3.2	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	25
3.3	Umsetzungsfragen.....	25
4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	27
4.1	Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen: Berufsbildungsgesetz, BBG	27
4.2	Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen: Berufsbildungsverordnung, BBV	32
5	Auswirkungen	33
5.1	Auswirkungen auf den Bund	33
5.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.....	33
5.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	34
5.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	34
5.5	Auswirkungen auf die Umwelt und andere Auswirkungen.....	34
6	Rechtliche Aspekte	35
6.1	Verfassungsmässigkeit.....	35
6.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	35
6.3	Erlassform	35
6.4	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	35
6.5	Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz.....	35
6.6	Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes	35
6.7	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	35
6.8	Datenschutz	35

1 Ausgangslage

Die Berufsbildung geniesst in der Schweiz einen hohen Stellenwert. Grund dafür ist zum einen die enge Abstimmung der Bildungsangebote auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts. Die Bildungsangebote orientieren sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen und an den von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Arbeitsplätzen. Zum andern ist die Berufsbildung vollständig in das Bildungssystem integriert. Zwei von drei Jugendlichen entscheiden sich für eine berufliche Grundbildung. Die Berufsbildung bietet ihnen und Erwachsenen verschiedene Karrierewege und ist von einer hohen Durchlässigkeit geprägt. Die höhere Berufsbildung (HBB) nimmt dabei eine bedeutende Funktion ein: Sie versorgt die Wirtschaft mit ausgewiesenen Fach- und Führungskräften und ermöglicht Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung eine staatlich anerkannte Höherqualifizierung auf der Tertiärstufe.

Die Entwicklung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zeigt, dass in den vergangenen Jahren das Bildungsniveau der Erwerbstätigen sukzessive zugenommen hat. Heute verfügen in der Altersgruppe der 25- bis 34-Jährigen bereits rund 51 Prozent der Personen über einen Abschluss auf Tertiärstufe, davon 13,5 Prozent über einen Abschluss der höheren Berufsbildung.¹ Dank der höheren Berufsbildung ist es der Schweiz möglich, ihr Potenzial an gut ausgebildeten Personen bestmöglich auszuschöpfen. Auch können sich unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit breite Kreise auf der Tertiärstufe höherqualifizieren, Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt bewältigen und am Wohlstand partizipieren. Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, spielt neben dem Bildungsniveau auch der Fachkräfte-Mix entlang der gesamten Innovationskette eine entscheidende Rolle. Im Gegensatz zu anderen Ländern zeichnet sich die Schweiz dadurch aus, dass mitunter aufgrund der höheren Berufsbildung ein Teil der Fach- und Führungskräfte berufspraktische Kenntnisse mit theoretischem Wissen verbinden können. Diesen Wettbewerbsvorteil gilt es weiterhin zu bewahren.

Bund und Kantone setzen sich auf der Basis ihrer gemeinsamen bildungspolitischen Ziele² für eine klare Profilierung der Abschlüsse auf Tertiärstufe ein. Mit der Gründung der Fachhochschulen (FH) in den 1990-er Jahren musste deren Abgrenzung zur höheren Berufsbildung klar definiert werden. Die Fachhochschulen wurden aus bereits bestehenden höheren Fachschulen (HF) gegründet und im Bereich der Hochschulen neu aufgestellt. Diejenigen höheren Fachschulen, die nicht zu Fachhochschulen umgewandelt wurden, sowie die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen bilden seit der Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes (BBG)³ 2002 die berufsbildungsspezifische Tertiärstufe, die «höhere Berufsbildung». Bis heute gilt es, die charakteristischen Merkmale der einzelnen Bildungsgefässe zu bewahren und gleichzeitig auf die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und bildungssystematischen Trends auszurichten. Es braucht für alle Abschlüsse auf Tertiärstufe vergleichbare Voraussetzungen hinsichtlich Finanzierung und gesellschaftlicher Anerkennung.

Insbesondere Kreise aus den höheren Fachschulen machen seit längerer Zeit geltend, dass der Status quo der höheren Fachschulen bezüglich Bekanntheit und Ansehen unbefriedigend sei. Auch gehe es darum, das Profil der höheren Fachschulen und deren Bildungsangebote zu schärfen. Dabei sei die höhere Berufsbildung insgesamt mitzudenken. Weiter stellen sich Abgrenzungsfragen zu den Hochschulen, insbesondere zu den Fachhochschulen und deren Aus- und Weiterbildungsangebote. Es gelte, ungleiche Voraussetzungen auf Tertiärstufe sowie eine Abwertung der höheren Fachschulen zu vermeiden. Schliesslich würden HF-Absolventinnen und Absolventen in der globalisierten Wirtschaft Nachteile erleiden. Die Abschlüsse seien international zu wenig bekannt, was gegenüber Akademikerinnen und Akademikern mit den allgemein bekannten Bachelor- und Masterabschlüssen zu Lohn- und Karriereeinbussen führen könne.

Mit den Motionen «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392) der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) sowie «Höhere Fach-

¹ [Bildungsstand | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

² [Gemeinsame Grundlagen \(admin.ch\)](#)

³ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10).

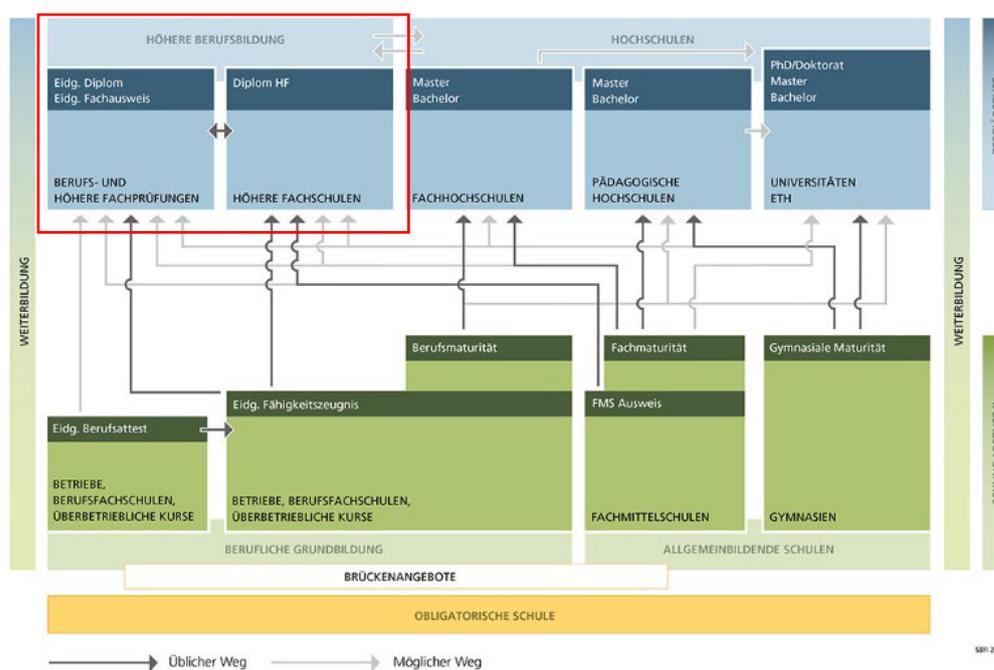
schulen stärken» (18.3240) von alt Ständerätin Anita Fetz wurde im Jahr 2018 eine bessere Positionierung der höheren Fachschulen und ihrer Abschlüsse gefordert. Der Bundesrat hat die Annahme der Motion 18.3392 der WBK-N beantragt.

Die seit 2019 erfolgten umfangreichen Abklärungen und Diskussionen unter den Verbundpartnern der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – zeigen klar, dass Handlungsbedarf für eine bessere Positionierung der höheren Fachschulen besteht. Es herrscht in der Verbundpartnerschaft der Berufsbildung zudem ein ebenso breiter Konsens darüber, dass Lösungsansätze die gesamte höhere Berufsbildung – d. h. auch die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen – berücksichtigen müssen.

1.1 Die höhere Berufsbildung

Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2004 zählt die höhere Berufsbildung zusammen mit den Hochschulen zur Tertiärstufe des Bildungssystems (siehe Abbildung 1). Sie umfasst zum einen die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen und zum andern die eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen.

Abbildung 1: Bildungssystem der Schweiz



Quelle: SBF1, 2023

Angebote der höheren Berufsbildung

Eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an höheren Fachschulen vermitteln Absolvierenden der Sekundarstufe II Fach- und Führungskompetenzen in einem bestimmten Berufsfeld. Für die Zulassung wird in der Regel ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) vorausgesetzt. Die Bildungsgänge HF sind breiter und generalistischer ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen. Sie finden in einem schulischen Rahmen statt. Zudem ist die gesamte Ausbildungsdauer sowie das abschliessende Qualifikationsverfahren reglementiert. Die Bildungsgänge HF basieren auf Rahmenlehrplänen, die von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen mit den Bildungsanbietern erarbeitet und erlassen werden. Insgesamt gibt es rund 550 eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge, die auf 56 unterschiedlichen Rahmenlehrplänen basieren. Die Bildungsgänge können entweder berufsbegleitend oder als Vollzeitstudium besucht werden. Sie werden von über 170 verschiedenen privaten und öffentlichen Bildungsinstitutionen angeboten. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eines Bildungsgangs HF erhalten ein von der höheren Fachschule ausgestelltes Diplom und sind berechtigt, den entsprechenden geschützten Titel zu führen (z. B. «dipl. Holztechnikerin HF» oder «dipl. Betriebswirtschafter HF»).

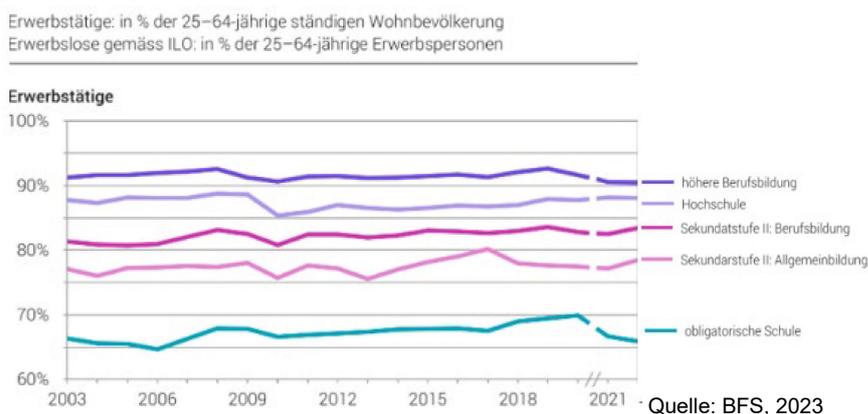
Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) mit eidgenössischem Fachausweis (EFA) ermöglichen Berufsleuten eine fachliche Vertiefung und Spezialisierung nach der beruflichen Grundbildung oder einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II. Die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (HFP) mit eidgenössischem Diplom (ED) verfolgen zwei Ziele: Zum einen qualifizieren sie Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld. Zum anderen bereiten sie die Absolvierenden auf das Leiten eines Unternehmens vor. Existiert in einem Berufsfeld sowohl eine BP als auch eine HFP ist der eidgenössische Fachausweis der Berufsprüfung in der Regel eine Zulassungsbedingung für die höhere Fachprüfung. Insgesamt gibt es rund 280 Berufs- und 170 höhere Fachprüfungen. Die Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen erfolgt grundsätzlich berufsbegleitend. Die vorbereitenden Kurse gehören zum Weiterbildungsmarkt und sind entsprechend nicht reglementiert.

Stellenwert der höheren Berufsbildung

Mit der höheren Berufsbildung verfügt die Schweiz über ein einmaliges Instrument der beruflichen Weiterqualifizierung auf Tertiärstufe. Sie bietet Personen mit Berufsabschluss und Berufserfahrung die Möglichkeit, ihre praktischen Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen zu verbinden und dadurch Führungs- und Fachverantwortung zu übernehmen.

Die meisten HBB-Absolvierenden wählen zuerst den Weg über den Arbeitsmarkt. Sie bringen dadurch bereits mehrere Jahre Berufserfahrung mit, bevor sie ihre Ausbildung abschliessen. Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind unmittelbar auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet und können sich flexibel nach dessen Bedürfnissen ausrichten. Sie werden grossmehrheitlich berufsbegleitend absolviert, das heisst, die Fachkräfte werden während ihrer Ausbildung nicht dem Arbeitsmarkt entzogen. Die höhere Berufsbildung ist für die Wirtschaft und den Staat eine lohnende Investition. Mit insgesamt über 500 unterschiedlichen Abschlüssen können die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung passgenaue, von der Wirtschaft geforderte Kompetenzen erwerben und sich diese attestieren lassen. HBB-Absolvierende sind entsprechend gefragte Fach- und Führungskräfte, insbesondere bei den KMU. Dies zeigt sich auch in ihrem Arbeitsmarktstatus: Unabhängig vom Abschluss auf Sekundarstufe II haben Absolvierende der höheren Berufsbildung das tiefste Risiko, arbeitslos zu werden. Sie weisen zugleich die höchste Erwerbsquote auf (siehe Abbildung 2).⁴ Auch beim Lohn und den Karrieremöglichkeiten geben über die Hälfte der Absolvierenden an, dass es bereits ein Jahr nach Abschluss einen positiven Effekt gibt. Entsprechend ist auch die Zufriedenheit der Absolvierenden hoch: Zwischen 85 und 90 Prozent würden nochmals die gleiche Ausbildung wählen.⁵

Abbildung 2: Arbeitsmarktstatus 2003 –2022



⁴ [Arbeitsmarktstatus | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

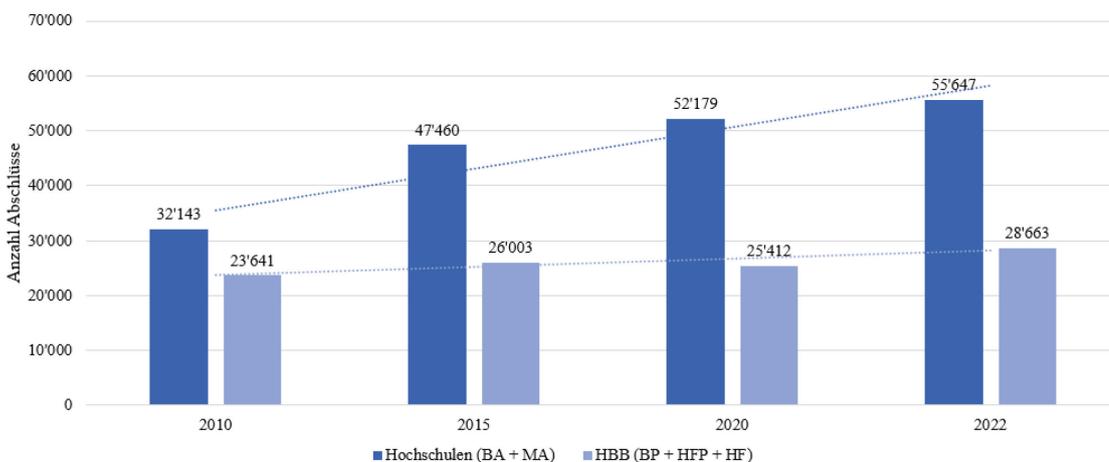
⁵ [Die Ausbildungssituation der Kandidatinnen und Kandidaten der höheren Berufsbildung – Ergebnisse der Erhebung zur höheren Berufsbildung 2021 | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

1.2 Herausforderungen und bisherige Massnahmen

Im Jahr 2022 haben in der Schweiz rund 28'600 Personen einen Abschluss der höheren Berufsbildung erworben.⁶ Im Gegensatz dazu haben rund 55'600 Personen an einer Hochschule einen Bachelor- oder Masterstudiengang abgeschlossen.⁷ Ein Vergleich über die letzten Jahre zeigt, dass die Abschlusszahlen bei den Hochschulen in den letzten Jahren schneller angestiegen sind als bei der höheren Berufsbildung (siehe Abbildung 3)⁸. Die Bildungsszenarien bis 2031 zeigen für alle Abschlüsse ein leichtes Wachstum.⁹

Abbildung 3: Entwicklung der Abschlüsse auf Tertiärstufe

Lineare Entwicklung der Abschlüsse der Hochschulen und höheren Berufsbildung 2010 - 2022
Bachelor- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen, Universitäten und pädagogischen Hochschulen kumuliert gegenüber eidgenössische Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen und Bildungsgänge HF kumuliert



Quelle: Darstellung SBFI mit Zahlen BFS, 2023

Über die Jahre hinweg ist zudem eine klare Tendenz zu beobachten, dass Jugendliche und ihre Eltern den allgemeinbildenden Weg mit Ziel eines Hochschulabschlusses teilweise als erstrebenswerter erachten als eine berufliche Grundbildung mit einer anschliessenden höheren Berufsbildung. Als Treiber für diese Entwicklungen gelten insbesondere die Internationalisierung und Akademisierung der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes. Eine im Jahr 2013 durchgeführte Studie zeigt, dass Personen mit einem im Ausland erworbenen Bildungsrucksack primär die Hochschulabschlüsse (Bachelor und Master) auf Tertiärstufe kennen.¹⁰

Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die höhere Berufsbildung zu stärken, haben Bund und Kantone in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt in den vergangenen Jahren verschiedene Anstrengungen zur besseren Positionierung der höheren Berufsbildung vorgenommen:

- Im Rahmen des vom Bundesrat 2013 lancierten Strategiprojekts zur Stärkung der höheren Berufsbildung wurden diverse Massnahmen umgesetzt. Zu erwähnen sind insbesondere die Einführung des Nationalen Qualifikationsrahmens Berufsbildung (NQR-BB) und der Zeugnis erläuterungen bzw.

⁶ 10'359 Diplome Höhere Fachschule, 15'629 eidgenössische Fachausweise bzw. 2'675 eidgenössische Diplome (BFS, 2023).

⁷ 19'043 an einer Fachhochschule, 31'562 Personen an einer universitären Hochschule, 5'042 an einer pädagogischen Hochschule (BFS, 2023).

⁸ [Tertiärstufe – Höhere Berufsbildung | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

⁹ [Szenarien 2022–2031 für die höhere Berufsbildung – Studierende und Abschlüsse | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

¹⁰ Studie Ecoplan (2013): Befragung Höhere Berufsbildung, Wahrnehmung und Beurteilung der höheren Berufsbildung auf dem Arbeitsmarkt.

der Diplombzusätze¹¹, die Entwicklung neuer englischer Titelbezeichnungen¹² sowie die Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen.¹³ Zudem wurden die statistischen Grundlagen erweitert (u. a. regelmässige Absolvierendenbefragungen).

- Die Kantone haben per Schuljahr 2015/16 eine neue interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)¹⁴ zur einheitlichen Mitfinanzierung der Bildungsgänge HF eingeführt. Diese Vereinbarung löste zusammen mit der neuen Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen (Subjektfinanzierung)¹⁵, welche der Bund per 2018 eingeführt hat, die ehemalige Fachschulvereinbarung (FSV) ab. Damit konnte die finanzielle Beteiligung der Individuen gesenkt werden. Bereits zuvor hat der Bund die Pauschalbeiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen von 25 auf 60 Prozent (im Ausnahmefall bis 80 Prozent) erhöht.
- Per 2017 wurden die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)¹⁶ totalrevidiert. Die Revision fokussierte auf die Profilierung der Abschlüsse durch eine Stärkung des Arbeitsmarktbezugs, die Durchlässigkeit und die Qualitätssicherung.
- Mit der Inkraftsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG)¹⁷ 2015 und der damit verbundenen Aufhebung des Fachhochschulgesetzes (FHSG) wurde auch die eidgenössische Anerkennung der Fachhochschuldiplome, inkl. Weiterbildungsmasterdiplome, aufgehoben. Dadurch wurde die Abgrenzung zu den gesamtschweizerisch reglementierten Bildungsangeboten der HF weiter verbessert.

Aus Sicht der betroffenen Akteure und der Politik haben die von Bund und Kantonen getroffenen Massnahmen jedoch nicht gereicht, um die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig zu sichern. So wurde im Rahmen von verschiedenen Vorstössen eine bessere Positionierung der höheren Fachschulen gefordert (18.3392¹⁸ und 18.3240¹⁹). Der Bundesrat hat daraufhin die Annahme der Motion 18.3392 der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) beantragt und sich bereit erklärt, das HF-System hinsichtlich seiner nationalen und internationalen Positionierung ganzheitlich überprüfen zu lassen. Das spezifische Qualitätsmerkmal der HF – die Arbeitsmarktorientierung – solle dabei erhalten und weiter gestärkt werden.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat im Jahr 2019 die entsprechenden Arbeiten lanciert. Dazu hat es in einem ersten Schritt eine Studie zum Handlungsbedarf bei der aktuellen Positionierung der höheren Fachschulen aus Sicht der betroffenen Akteure in Auftrag gegeben. Basierend auf der im Jahr 2020 publizierten Studie von econcept AG²⁰ wurden im Jahr 2021 weitere Analysen vorgenommen und die Ergebnisse in einem Zwischenbericht²¹ festgehalten. Die breite Auslegeordnung ermöglichte es dem SBFI, im Jahr 2022 zusammen mit den Verbundpartnern der Berufsbil-

¹¹ [Der Nationale Qualifikationsrahmen \(NQR\) Berufsbildung \(admin.ch\)](#)

¹² [Englische Titelbezeichnungen für Abschlüsse der Berufsbildung \(admin.ch\)](#)

¹³ Best Practice für die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen (2021): [211124_ZulBa_BestPractices_de.pdf \(swissuniversities.ch\)](#)

¹⁴ [Höhere Fachschulen — EDK](#)

¹⁵ [Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten \(admin.ch\)](#)

¹⁶ Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (SR **412.101.61**)

¹⁷ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich, SR **414.20**

¹⁸ [18.3392 | Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

¹⁹ [18.3240 | Höhere Fachschulen stärken | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

²⁰ Studie econcept (2019): [Auslegeordnung zur Positionierung der höheren Fachschulen.](#)

²¹ Zwischenbericht des SBFI (2021): [Zwischenbericht](#)

derung sowie weiteren Akteuren (u. a. aus dem Hochschulbereich), an mehreren Arbeitstagen grundsätzliche Fragen und mögliche Massnahmen vertieft zu diskutieren. Eine vom SBFi mandatierte Expertengruppe steuerte zudem eine Aussensicht mit systemischem Blickwinkel bei.²²

Die Massnahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage sind Resultat dieser breiten Abklärungen und Arbeiten. Sämtliche Schritte erfolgten in der für die Berufsbildung kennzeichnenden Verbundpartnerschaft zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK) hat den gesamten Prozess eng begleitet. Die betroffenen Akteure wurden regelmässig konsultiert. Seit Beginn des Projekts wurde am jährlichen nationalen Spitzentreffen der Berufsbildung²³ über dessen Fortschritt informiert. Dabei wurde jeweils das weitere Vorgehen von den Verbundpartnern gutgeheissen, so auch die Ausarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage. Im Weiteren wurde auch die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) regelmässig über den Projektfortschritt informiert. Sie hat den Stand der Arbeiten jeweils zur Kenntnis genommen.

1.3 Handlungsbedarf und Ziele der Gesetzesvorlage

Die Analysen und Diskussionen im Rahmen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen» zeigen: Das System «Höhere Fachschulen» und dessen Stärken werden von den Verbundpartnern der Berufsbildung bestätigt und nicht in Frage gestellt. Die höheren Fachschulen und ihre Abschlüsse bewähren sich als Bildungsgefäss und nehmen eine zentrale Stellung im Bildungssystem und im Arbeitsmarkt ein. Die Absolvierenden sind gefragte Fach- und Führungskräfte. Die unmittelbare Orientierung der Abschlüsse an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts ist das Markenzeichen der höheren Fachschulen sowie der gesamten höheren Berufsbildung. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Auch die Ausrichtung der HF-Abschlüsse auf Personen ohne Maturität ist unbestritten und trägt zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen bei.

Die Stärken und die Attraktivität der höheren Fachschulen sowie der höheren Berufsbildung insgesamt werden jedoch von der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen. Entsprechend besteht Handlungsbedarf bei der Anerkennung und Bekanntheit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung sowie der Institution «Höhere Fachschule» im Arbeitsmarkt, aber insbesondere in der Gesellschaft. Ihre Positionierung auf Tertiärstufe ist nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz zu wenig sichtbar. Es fehlt der höheren Berufsbildung an Signalkraft, dass auch Personen ohne Maturität einen Abschluss auf Tertiärstufe erlangen können und dadurch über beste Karriere- und Verdienstmöglichkeiten verfügen.

Die Akteure sehen zudem Handlungsbedarf bei den geltenden Voraussetzungen innerhalb der Tertiärstufe. Dies betrifft bei den eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen die fehlende Möglichkeit, die Prüfungen auch vollständig auf Englisch absolvieren zu können und bei den höheren Fachschulen die mangelnde Flexibilität bei der Gestaltung und Lancierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF). Diese Anliegen hat das SBFi im Auftrag von Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, im Jahr 2023 ebenfalls geprüft.

Ziele der Gesetzesvorlage

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll die Attraktivität der höheren Berufsbildung erhöht werden. Neben den bereits erfolgten Massnahmen (siehe Kapitel 1.2) braucht es dafür eine Verbesserung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des Ansehens der höheren Fachschulen sowie der gesamten höheren Berufsbildung. Es besteht in der Verbundpartnerschaft der Berufsbildung ein breiter Konsens darüber, dass die Lösungsansätze die gesamte höhere Berufsbildung – d. h. auch die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen – berücksichtigen müssen. Auch herrscht Einigkeit darüber, dass

²² [Mitglieder Expertengruppe](#)

²³ Das nationale Spitzentreffen findet unter der Leitung von Bundesrat Guy Parmelin statt. Teilnehmende sind Vertretungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie der Sozialpartner: Schweizerischer Arbeitsgeberverband (SAV), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerbebund (SGB) und Travail.Suisse.

die Arbeitsmarktorientierung als wichtigstes Merkmal hochgehalten werden muss und künftige Massnahmen diese nicht gefährden dürfen. Die Abgrenzung zu den Hochschulen und ihren Angeboten ist ebenfalls weiterhin sicherzustellen. Entsprechend sind Massnahmen zu treffen, welche die Vorzüge der höheren Berufsbildung besser betonen, ohne das System zu verändern. Weiter sollen die Voraussetzungen bei der Ausgestaltung des Aus- und Weiterbildungsangebots innerhalb des Tertiärbereichs (Hochschulen, höhere Berufsbildung) angeglichen werden.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel zielt die Gesetzesvorlage darauf ab, das vorhandene Potential der erwerbstätigen Bevölkerung, einen Abschluss auf Tertiärstufe zu erlangen, besser auszuschöpfen.

Längerfristig zielt die Gesetzesvorlage auch auf eine Stärkung der beruflichen Grundbildung. Diese profitiert von einer attraktiven höheren Berufsbildung, die in der Gesellschaft bekannt ist. Es ist zentral, dass bereits beim Bildungsentscheid auf Sekundarstufe I den Jugendlichen und deren Eltern bewusst ist, dass im Anschluss an eine berufliche Grundbildung auch ohne (Berufs-)Maturität eine Höherqualifizierung auf Tertiärstufe möglich ist, verbunden mit attraktiven Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten.

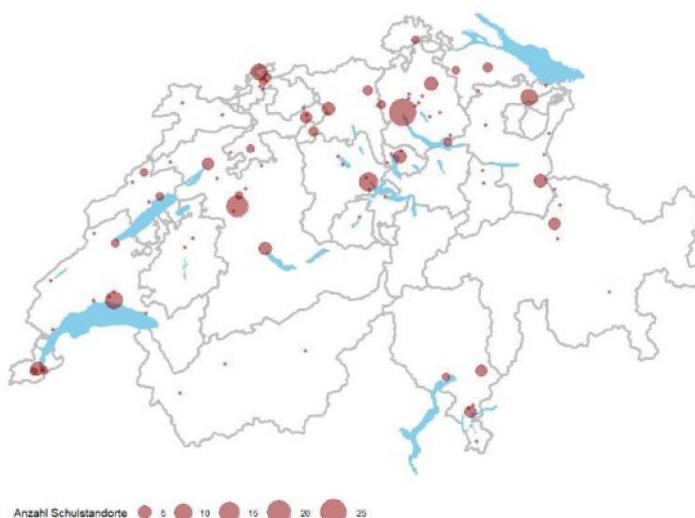
1.4 Handlungsbedarf und Ziele der einzelnen Massnahmen

Stärkung der Institution «Höhere Fachschule»: Bezeichnungsrecht

Bei den höheren Fachschulen werden die Bildungsgänge HF eidgenössisch anerkannt, die Bildungsanbieter jedoch nicht. Gemäss aktueller Rechtslage ist der Begriff «Höhere Fachschule» nicht geschützt. Der Begriff kann somit auch von Bildungsanbietern ohne eidgenössisch anerkannten Bildungsgang verwendet werden.

Die Arbeiten im Projekt haben gezeigt, dass «die» höhere Fachschule nicht existiert. Im Gegensatz zum Hochschulbereich mit einer klar überschaubaren Anzahl an Institutionen mit klarem Profil, sind bei den höheren Fachschulen über 170 Anbieter aktiv mit unterschiedlichem Angebot und von unterschiedlicher Grösse (siehe Abbildung 4).²⁴ Viele Bildungsanbieter führen nicht nur Bildungsgänge HF, sondern auch weitere formale und nicht-formale Angebote, zum Beispiel vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen, Zertifikatskurse oder Angebote der beruflichen Grundbildung. Diese heterogene Anbieterstruktur ermöglicht die Abstimmung der Angebote auf die Bedürfnisse der jeweiligen Branchen sowie eine regionale Ausrichtung der höheren Fachschulen. Gleichzeitig erschwert dies, die Bedeutung und Positionierung der höheren Fachschulen gegenüber Aussenstehenden und der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Abbildung 4: Regionale Verteilung Bildungsanbieter HF



Quelle: BSS – Strukturelle Merkmale des HF-Systems, 2021

²⁴ BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG (2021): [Strukturelle Merkmale des HF-Systems. Bericht Teil 1](#)

Ziel der Gesetzesvorlage ist, die höheren Fachschulen als Institution besser sichtbar zu machen, die Markttransparenz zu verbessern und die Abgrenzung zu anderen Bildungsanbietern zu stärken. Nur wer einen anerkannten Bildungsgang HF anbietet, soll sich künftig «Höhere Fachschule» nennen dürfen. Hingegen soll die Steuerungslogik der höheren Fachschulen nicht verändert werden: Die Steuerung soll weiterhin über die Bildungsgänge erfolgen und so die Arbeitsmarktorientierung der Abschlüsse sicherstellen. Entsprechend soll die Gesetzesvorlage den Anbietern nicht mehr Autonomie bei der Angebotsgestaltung gewähren.

Stärkung der Abschlüsse: Titelzusätze für die höhere Berufsbildung

Die Diskussionen in den vergangenen Jahren haben klar gezeigt, dass die Akteure der Berufsbildung die Titel der Abschlüsse der höheren Berufsbildung sowie die englischen Titelübersetzungen, insbesondere im Ausland, als schwer verständlich erachten. Die Tatsache, dass die höhere Berufsbildung eine Eigenheit der Schweiz ist und im Ausland häufig wenig bekannt ist, macht die Abschlüsse gegenüber ausländischen Arbeitgebern schwer kommunizierbar. Im schweizerischen Arbeitsmarkt sind die Abschlüsse grundsätzlich gut verankert. Jedoch fehlt es an Anerkennung und Bekanntheit der Abschlüsse und ihrer Titel in der Gesellschaft. Die Zuordnung der Abschlüsse zur Tertiärstufe wird zu wenig wahrgenommen. Grund ist, dass die Arbeitsmarktorientierung der höheren Berufsbildung zu einer grossen Anzahl an Abschlüssen mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Kompetenzniveaus führt. Diese Eigenheit der höheren Berufsbildung ist für die einzelnen Branchen mit grossen Vorteilen verbunden, da sie dadurch passgenaue Abschlüsse erhalten, macht die Abschlüsse aber für Aussenstehende wenig fassbar.

Die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind seit geraumer Zeit Gegenstand politischer Diskussionen. Bereits im Rahmen des 2013 lancierten Strategieprojekts «Höhere Berufsbildung» hat das SBFJ die Titelbezeichnungen bzw. -übersetzungen der höheren Berufsbildung umfassend geprüft und in einem breit abgestützten Prozess neue englische Titelbezeichnungen verabschiedet. Diese konnten sich aus Sicht der Akteure jedoch nie etablieren. Hinzu kommt, dass die Einführung des «Bachelor Professional» und «Master Professional» in Deutschland und Österreich neue Dynamik in die Debatte in der Schweiz gebracht haben.²⁵ Mit Verweis auf diese Entwicklungen wurden die Titel in der Motion 20.3050 «Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung»²⁶ von Nationalrat Matthias Aebischer erneut auf politischer Ebene gefordert. Die Ablehnung der Motion durch den Ständerat im März 2023 hat bestätigt, dass die Abgrenzung zu den Titeln im Hochschulbereich zentral ist. Im Gegenzug zeigen die daraufhin im Frühjahr 2023 umgehend eingereichten sechs Vorstösse über alle Fraktionen des Nationalrates hinweg zum selben Thema, dass eine Klärung der Titelfrage für die höhere Berufsbildung nun erwartet wird und eine politische Auseinandersetzung angezeigt ist.²⁷

Ziel der Gesetzesvorlage ist die Einführung von attraktiven Titelzusätzen, namentlich «Professional Bachelor» und «Professional Master», die insbesondere mit Blick auf die (potentiellen) Absolvierenden die Verortung der Abschlüsse auf Tertiärstufe betonen und die Sichtbarkeit der Abschlüsse stärken. Die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen ist sicherzustellen, damit die Differenzierung der Bildungsgänge und die Transparenz über die Bildungswege gewährleistet bleiben. Die Titelzusätze dürfen deshalb nicht ohne den jeweiligen Titel verwendet werden. Im Interesse der Lauterkeit sind Sanktionen vorgesehen.

²⁵ In Deutschland werden die Titel für die zweite und dritte Stufe der höherqualifizierenden Berufsabschlüsse vergeben. In Österreich werden die Titel von Hochschulen für hochschulische Weiterbildungsabschlüsse in Kooperation mit ausserhochschulischen Bildungseinrichtungen verliehen.

²⁶ [20.3050 | Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

²⁷ Siehe Stand der Motion: [23.3296 | Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Angleichung der Voraussetzungen im Tertiärbereich

- **Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen zusätzlich auch in englischer Sprache zu absolvieren**

Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen orientieren sich wie die gesamte höhere Berufsbildung an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Sie können aktuell nur in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Die höhere Berufsbildung ist auf den Schweizer Arbeitsmarkt ausgerichtet und in diesem sind die Amtssprachen in den jeweiligen Landesteilen nach wie vor die dominanten Sprachen.

Seit einiger Zeit signalisieren die Organisationen der Arbeitswelt als Trägerschaften der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen den Bedarf, die Prüfungen zusätzlich auch auf Englisch anbieten zu können. Der Bedarf akzentuiert sich in Branchen, die stark auf den internationalen Markt ausgerichtet sind oder deren Fach- und Praxissprache Englisch ist, wie zum Beispiel im Bereich Informatik (Information and Communication Technology, ICT). Aus Sicht der betroffenen Branchen kann mit den aktuellen Prüfungssprachen nicht das gesamte Fachkräftepotential im Schweizer Arbeitsmarkt ausgeschöpft werden. Englisch als Arbeitssprache gewinnt in der Schweiz an Bedeutung, nicht nur in stark international ausgerichteten Branchen. Bereits im Jahr 2014 wird Englisch von den Erwerbstätigen in allen Landesteilen häufig verwendet (in der Deutschschweiz 37 %, in der Romandie 29 % und im Tessin 24 %).²⁸

Als weiterer Aspekt kommt hinzu, dass mit der Schaffung dieser Möglichkeit innerhalb der Tertiärstufe und insbesondere auch innerhalb der höheren Berufsbildung vergleichbare Voraussetzungen geschaffen werden: Sowohl im Hochschulbereich als auch bei den höheren Fachschulen ist es bereits heute möglich, Prüfungen in Englisch abzulegen.

Über eine Interpellation²⁹ wurde das Anliegen auch von politischer Seite aufgenommen. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme³⁰ bereit erklärt, die Möglichkeit der Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen in englischer Sprache im Rahmen des laufenden Projekts «Positionierung HF» zu prüfen.

Ziel der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist es, diese Möglichkeit rechtlich zu verankern und so die Vorgaben bei der Prüfungssprache innerhalb des Tertiärbereichs anzugleichen. Weiter wird damit dem gemeldeten Bedarf aus dem Arbeitsmarkt gefolgt, was der Logik der Berufsbildung entspricht. Hingegen sollen die Amtssprachen durch die Gesetzesanpassung nicht verdrängt werden.

- **Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots an höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)**

Die Nachdiplomstudien NDS HF sind Weiterbildungsangebote der höheren Fachschulen. Eine höhere Fachschule muss über einen anerkannten Bildungsgang verfügen, bevor sie ein NDS HF anerkennen lassen kann. Obwohl die NDS HF ein Weiterbildungsangebot sind, durchlaufen sie aktuell ein Anerkennungsverfahren beim Bund.

Eine höhere Fachschule muss für jedes neue NDS HF zuerst ein Gesuch um Anerkennung beim SBFJ einreichen und für jeden Standort ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Dabei wird die Einhaltung der Vorgaben gemäss MiVo-HF beurteilt. Die NDS HF setzen u. a. für die Zulassung einen Tertiärab-

²⁸ Sprachen bei der Arbeit – Analyse von Daten aus der Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur 2014, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2016

²⁹ [23.3118 | Keine Berufs- und höheren Fachprüfungen auf Englisch im Berufsfeld der ICT. Eine Ungleichbehandlung durch den Bund? | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

³⁰ Stellungnahme vom 10.05.2023

schluss voraus und umfassen mindestens 900 Lernstunden. Mit Ausnahme der NDS HF im Gesundheitsbereich (AIN³¹) basieren sie auf keinem Rahmenlehrplan oder einem anderen Bildungserlass. Aktuell sind 196 NDS HF von höheren Fachschulen an unterschiedlichen Standorten anerkannt.³² Im Jahr 2022 haben gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) 1493 Personen ein NDS HF abgeschlossen.³³

Der formalisierte Anerkennungsprozess für die NDS HF verhindert die rasche Anpassungsfähigkeit der Angebote auf neue Entwicklungen im Arbeitsmarkt und stellt einen gewissen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Angeboten der Hochschulen dar. Sobald eine Hochschule institutionell akkreditiert ist, kann sie ihr Weiterbildungsangebot frei anbieten. Formal stehen ihr dafür drei Gefässe zur Verfügung (CAS, DAS und MAS).

Die betroffenen Akteure haben im Rahmen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen» immer wieder eingebracht (u. a. in der durchgeführten Konsultation im Jahr 2023), die NDS HF ebenfalls zu stärken. NDS HF sind gemäss ihrem bildungssystematischen Charakter nicht-formale Weiterbildungen und sollten daher auch rechtlich so behandelt werden. Ziel der Vorlage ist es, dass – durch den Wegfall der Anerkennungspflicht des SBFI – die höheren Fachschulen ihr Angebot rascher und flexibler am Bedarf des Arbeitsmarktes ausrichten können.

Weitere Massnahmen ausserhalb dieser Vernehmlassungsvorlage

Neben diesen in der Zuständigkeit des SBFI liegenden Massnahmen umfasst das Paket zur Stärkung der höheren Berufsbildung weitere Massnahmen. Diese bedürfen keiner neuen rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene und sind folglich nicht Teil der Gesetzesvorlage:

- Stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen: Es sollen die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöht sowie die Komplementarität der Angebote verbessert werden. Das Anliegen wurde an die zuständigen Akteure adressiert (Konferenz Höhere Fachschulen und swissuniversities).
- Optimierung der heutigen öffentlichen Finanzierung bei den höheren Fachschulen: Die Ergebnisse der dazu durchgeführten Studie wurden den Kantonen übergeben.³⁴ Seitens der öffentlichen Hand sind sie für die Finanzierung der Bildungsgänge HF zuständig. Wie bei der gesamten Berufsbildungsfinanzierung beteiligt sich der Bund mit 25 Prozent an den Gesamtkosten der öffentlichen Hand. Der Bund beteiligt sich damit indirekt auch an der Finanzierung der Bildungsgänge HF.
- Umsetzung von Kommunikations- und Marketingmassnahmen auf verschiedenen Ebenen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Bekanntheit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung als Teil der Tertiärstufe in Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Massnahmen sind mit den Verbundpartnern noch zu konkretisieren und folgen nachgelagert zu den Massnahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage.
- Optimierung der Governance im Bereich der höheren Fachschulen: die Bildungsanbieter HF werden durch die 2023 erfolgte Neukonzeption eines jährlich stattfindenden Dialogforums stärker einbezogen.

1.5 Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen je Massnahme

Die vorliegende Revision bezweckt die Einführung verschiedener Massnahmen: Ein Bezeichnungsrecht für «Höhere Fachschulen», Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, Englisch als weitere mögliche Sprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie die Flexibilisierung der Nachdiplomstudien HF (NDS HF). Jede Massnahme steht für sich alleine, aber alle bezwecken die Attraktivitätssteigerung der höheren Berufsbildung.

³¹ Anästhesiepflege, Intensivpflege, Notfallpflege (AIN)

³² Gemäss [SBFI Berufsverzeichnis \(admin.ch\)](#)

³³ Vgl. [Abschlüsse der höheren Berufsbildung nach Ausbildungstyp, Ausbildungsfeld, Diplomentyp, Wohnkanton, Geschlecht und Jahr. PxWeb \(admin.ch\)](#)

³⁴ BSS Volkswirtschaftliche Beratung (2023): [Dritter Teilbericht zu den strukturellen Merkmalen des HF-Systems](#)

1.5.1 Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

Die gewählte Lösung sieht die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule» für Anbieter mit anerkannten Bildungsgängen HF vor. Das Bezeichnungsrecht wird als weitere Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs verankert. Neu dürfen Bildungsanbieter mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang nicht nur den geschützten Titel verleihen, sondern sich auch «Höhere Fachschule» nennen. Die unerlaubte Verwendung der Bezeichnung von Anbietern ohne anerkannten Bildungsgang HF wird sanktioniert.

Mit dieser gewählten Lösung

- Erhalten die Bildungsanbieter HF mehr Sichtbarkeit und können sich von anderen Bildungsinstitutionen klar abgrenzen. Es sind jedoch keine weiteren Rechte damit verbunden.
- Bleibt die heutige, heterogene Anbieterstruktur der höheren Fachschulen bestehen. Es werden keine zusätzlichen Hürden für kleine Anbieter geschaffen. Die Kleinteiligkeit und regionale Ausrichtung mit passgenauen Angeboten je nach Bereich ist eine Stärke der HF-Landschaft und soll beibehalten werden.³⁵
- Wird die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge als wichtigstes Merkmal der HF hochgehalten und nicht gefährdet. Die Bildungsgänge und ihre Anerkennung stehen weiterhin im Vordergrund.
- Wird die Qualitätssicherung über die Bildungsgänge beibehalten. Im Projekt wurde das heutige System der Qualitätssicherung über die Rahmenlehrpläne der Bildungsgänge, die Anerkennung der Bildungsgänge sowie die kantonale Aufsicht über die HF bestätigt und kein Handlungsbedarf festgestellt.³⁶ Sollte sich künftig Anpassungsbedarf zeigen, kann die Qualitätssicherung durch die Ergänzung der (institutionellen) Kriterien für die Anerkennung der Bildungsgänge ausgebaut werden.
- Ist die Lösung rasch und ohne zusätzliche Aufwände für alle Akteure umsetzbar.

Die gewählte Lösung wurde den betroffenen Akteuren im Frühjahr 2023 zur Konsultation unterbreitet und erhielt breite Zustimmung.

Geprüfte Alternative: Einführung eines separaten Verfahrens zur Erlangung des Bezeichnungsrechts

Bei dieser Variante wären die institutionellen Voraussetzungen für das Bezeichnungsrecht zusätzlich bzw. ausserhalb des heutigen Anerkennungsverfahrens gesetzlich verankert und würden in einem separaten Verfahren geprüft werden. Von dieser Alternative wird aus den folgenden Gründen abgesehen:

- Der Bedarf und Mehrwert sind nicht gegeben: Die heutige Qualitätssicherung der höheren Fachschulen funktioniert und kann im Rahmen der Anerkennung der Bildungsgänge im gleichen Masse gewährleistet und bei Bedarf ausgebaut werden.
- Die Variante würde zusätzlichen Verfahrensaufwand für die beteiligten Akteure (Bildungsanbieter, SBFi und Kantone) bedeuten. Insbesondere kleinere Anbieter könnten aus dem Anbietermarkt verdrängt werden. Dies widerspricht der Zielsetzung, dass keine Bereinigung der Anbieterstruktur stattfinden soll.
- Durch die separate gesetzliche Verankerung der institutionellen Voraussetzungen für das Bezeichnungsrecht würde weniger Flexibilität bestehen, wenn Kriterien ergänzt oder geändert werden sollen.
- Jeder Schritt in Richtung einer institutionellen Akkreditierung der HF wurde von den Verbundpartnern bereits im Rahmen der Projektarbeiten 2022 klar abgelehnt. Mit Blick auf die Hochschulen würde eine solche institutionelle Akkreditierung die Qualitätssicherung der Angebote auf die Ebene der

³⁵ Vgl. SBFi (2022): [Bericht «Positionierung Höhere Fachschulen». Schlussfolgerungen aus den Arbeiten 2022 und weiteres Vorgehen](#), S. 9.

³⁶ Vgl. SBFi (2022): [Grundlagenpapier](#) «Umsetzungsvorschlag: Einführung eines Bezeichnungsrechts bzw. Bezeichnungsschutzes», S. 3.

Institution verlagern, den Anbietern weitreichende Autonomie bei der Angebotsgestaltung zukommen lassen und zu einer Bereinigung der HF-Landschaft führen. Die Rückbindung der Bildungsgänge HF an die Organisationen der Arbeitswelt und damit an den Arbeitsmarkt ist das zentrale Alleinstellungsmerkmal und soll beibehalten werden. Dies steht auch im Einklang mit dem bildungspolitischen Zielen von Bund und Kantonen («Die Profile der Angebote auf der Tertiärstufe sind geschärft»)³⁷.

1.5.2 Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Mit der Vorlage sollen die Bezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» als Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingeführt werden. Die gewählte Lösung³⁸ sieht einheitliche Titelzusätze pro «Abschlusstyp» vor:

- Alle eidgenössischen Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis erhalten den Titelzusatz «Professional Bachelor»;
- Alle Bildungsgänge HF mit Diplom HF erhalten den Titelzusatz «Professional Bachelor»;
- Alle eidgenössischen höheren Fachprüfungen mit eidg. Diplom erhalten den Titelzusatz «Professional Master».

Die Titelzusätze werden auch für die englischen Titelübersetzungen übernommen.

Die Lösung folgt damit der heutigen Titellogik von Bildungsabschlüssen. Diese sieht keine Differenzierung von Titeln innerhalb eines Abschlusstyps vor.

Abbildung 5: Titelzusätze pro Abschlusstyp

Abschlusstyp	Bisher: Titel ³⁹	Neu: Titel plus Titelzusatz ⁴⁰	Abschlusstyp	Bisher: Titel	Neu: Titel plus Titelzusatz
Eidg. Diplom	dipl. Logistikleiterin	dipl. Logistikleiterin, Professional Master			
Eidg. Fachausweis	Holzbau-Polier mit eidg. Fachausweis	Holzbau-Polier mit eidg. Fachausweis, Professional Bachelor			

Mit der gewählten Lösung

- Wird die Sichtbarkeit, Bekanntheit und Verständlichkeit aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung erhöht. Durch die einheitlichen Titelzusätze pro Abschlusstyp werden alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung gestärkt.
- Ist die Wirkung auf das «Signaling» beschränkt. Die Titelzusätze fungieren im Sinne eines Labels für die Betonung der Tertiärität der Abschlüsse. Es werden keine weiteren Ansprüche legitimiert, z. B. betreffend Hochschulzulassung, Anrechnung von Bildungsleistungen oder Lohn.

³⁷ [Gemeinsame Grundlagen \(admin.ch\)](#)

³⁸ Siehe [Grundlagenpapier](#) «Umsetzungsvorschlag: Einführung von Titelzusätzen für die höhere Berufsbildung: «Professional Bachelor» und «Professional Master».

³⁹ Bisher: der geschützte Titel ist der Titel in einer der Amtssprachen.

⁴⁰ Neu: der geschützte Titel umfasst den Titel in einer der Amtssprachen plus den Titelzusatz.

- Wird die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen sichergestellt: Erstens durch die Bezeichnung «Professional». Zweitens sind der «Professional Bachelor» und «Professional Master» als Titelzusätze vorgesehen, welche die heutigen geschützten Titel ergänzen und nur gemeinsam mit diesen oder der vollständigen englischen Titelübersetzung getragen werden dürfen.
- Gibt es eine Lösung für die gesamte höhere Berufsbildung: Die Lösung berücksichtigt die Logik der gesamten höheren Berufsbildung, ohne steuernd einzugreifen. Die beiden Bildungsgefässe für Personen mit einem EFZ – eidgenössische Berufsprüfungen und Bildungsgänge HF – erhalten den Titelzusatz «Professional Bachelor». Die Differenzierung erfolgt über die geschützten Titel in den Amtssprachen. Die höheren Fachprüfungen erhalten den Titelzusatz «Professional Master» aufgrund der in der Berufsbildungsverordnung⁴¹ vorgegebenen Stufung zwischen Berufs- und höheren Fachprüfungen⁴² innerhalb einer Branche.
- Behält der NQR Berufsbildung (NQR-BB) seine Funktion als Transparenzinstrument. Der NQR-BB bildet lediglich das Kompetenzniveau der Abschlüsse ab und erleichtert so ihre internationale Vergleichbarkeit. Der NQR-Berufsbildung beinhaltet jedoch keine Berechtigung zur Titelführung oder zur Zulassung zu anderen Bildungsangeboten.

Gemäss der 2023 durchgeführten Konsultation bei den betroffenen Akteuren wird die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» von den Akteuren der Berufsbildung klar gewünscht und die vorliegende Lösung grossmehrheitlich unterstützt. Nur Einzelstimmen bevorzugen die geprüfte Alternative «Knüpfung an den NQR-Berufsbildung» (siehe unten). Die Hochschullandschaft ist skeptisch gegenüber der Massnahme.

In der durchgeführten Konsultation wurde mit Blick auf Deutschland und Österreich von gewissen Akteuren gewünscht, die Form der Titelzusätze bzw. Reihenfolge der Begriffe «Professional Bachelor» oder «Bachelor Professional» (bzw. «Professional Master» oder «Master Professional») zu prüfen. Von diesem Anliegen wird nach Abklärungen abgesehen: Zum einen kommen die Bezeichnungen «Bachelor Professional» und «Master Professional» den Titeln des Hochschulbereichs sehr nahe. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind daher auch mit Blick auf die Abgrenzung zu den Hochschultiteln – einer zentralen Zielsetzung für die Einführung der Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung – vorzuziehen. Zum andern entspricht diese Form der bisherigen Diskussion in der Schweiz und den Forderungen in den politischen Motionen und Vorstössen.

Weiter haben insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der höheren Fachschulen eine Differenzierung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» zwischen den beiden Abschlusstypen «eidgenössische Berufsprüfung» und «Bildungsgang HF» angeregt. Von diesem Anliegen wird ebenfalls abgesehen: Mit der ausschliesslich gemeinsamen Führung von Titelzusatz und dem vollständig geschützten Titel in den Amtssprachen, ist die Differenzierung der Titel der beiden Abschlusstypen gewährleistet. Alle Vorschläge, die eine weitere Annäherung an die Hochschultitel bedeuten würden, wurden mit Blick auf die Zielsetzung nicht weiterverfolgt.

Geprüfte Alternativen

Bevor das SBFI die gewählte Lösung für die Einführung der Titelzusätze konkretisiert hat, wurden verschiedene Varianten geprüft. Die grundsätzliche Frage, ob sich die Titelbezeichnungen für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung eignen, wurde umfassend geprüft und diskutiert.⁴³ Alternative Titelbezeichnungen zum «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind in den letzten Jahren eingehend untersucht worden, u. a. im Rahmen der Einführung der englischen Titelbezeichnungen bzw. -übersetzungen für die höhere Berufsbildung im Jahr 2015. Es haben sich jedoch keine durchsetzungsfähigen Alternativen ergeben. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen wurden Varianten, welche

⁴¹ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101)

⁴² Vgl. Art. 23 BBV

⁴³ Vgl. SBFI (2021): [Zwischenbericht «Positionierung Höhere Fachschulen»](#)

die Bezeichnungen «Professional Bachelor» oder «Professional Master» als neue Titel anstatt als Titelzusätze einführen würden, rasch verworfen.

1) Drei unterschiedliche, gestufte Titelzusätze für die drei Abschlusstypen

Diese Variante bezieht sich auf die Einführung von drei aufeinander aufbauenden Titelzusätzen für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung: die Vergabe des «Professional Bachelor» für das Diplom HF, die Vergabe des «Professional Master» für die höhere Fachprüfung sowie die Vergabe eines neu zu definierenden Titelzusatzes für die Berufsprüfung.

Aus den folgenden Gründen wurde von der weiteren Ausarbeitung dieser Variante jedoch abgesehen:

- Hierarchische Stufung entspricht nicht dem Charakter der höheren Berufsbildung: Die HBB besteht nicht aus drei aufeinander aufbauenden Abschlüssen, sondern aus den bildungssystemisch voneinander unabhängigen eidgenössischen Prüfungen (Berufs- und höheren Fachprüfungen) einerseits und den schulischen Bildungsgängen HF andererseits. Die Abschlüsse sind folglich in den Branchen nicht zwingend in derselben Reihenfolge angeordnet oder allesamt vertreten. Entsprechend durchlaufen die Absolvierenden (in der Regel) nicht alle drei Abschlüsse.
- Keine Lösung für die gesamte höhere Berufsbildung: Für die eidgenössischen Berufsprüfung würde ein attraktiver Titelzusatz, der die Tertiärität der Abschlüsse ausdrückt fehlen. Dies würde eine wesentliche Schwächung der Berufsprüfungen – dem HBB-Abschlusstyp mit der höchsten Zahl an Absolvierenden – darstellen. Dies steht dem Ziel der Stärkung der gesamten höheren Berufsbildung klar entgegen.
- Eingriff in die Bottom-up-Steuerung: Es würde ein grosser Anreiz für die Organisationen der Arbeitswelt geschaffen, anstatt auf eine Berufsprüfungen neu auf einen Bildungsgang HF zu setzen. Damit könnte die Wahl der Abschlüsse nicht mehr aufgrund der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts erfolgen, sondern aufgrund von Überlegungen zum Titelzusatz.

2) Verzicht auf die Vergabe des Titelzusatzes «Professional Master»

Weiter wurde der Verzicht auf die Vergabe des «Professional Master» geprüft, z. B. in Form der Vergabe des «Professional Bachelor» für das Diplom HF und für die höhere Fachprüfung sowie eines zu definierenden Titelzusatzes für die Berufsprüfung.

Die Verfolgung der Variante wurde aus den folgenden Gründen ebenfalls frühzeitig ausgeschlossen:

- Keine Lösung für die gesamte höhere Berufsbildung: Auch bei dieser Variante würde der fehlende attraktive Titelzusatz «Professional Master» für die Berufsbildung zu einer wesentlichen Schwächung der Berufsprüfungen führen. Damit würde die Stärkung der gesamten HBB verfehlt.
- Eingriff in die Bottom-up-Steuerung: analog zur Variante von drei Titelzusätzen für die HBB-Abschlüsse (siehe oben).
- Anders als in Deutschland und Österreich gäbe es in der Schweiz keinen «Professional Master».

3) Unterschiedliche Titelzusätze pro Abschlusstyp für individuelle Branchenlösungen

Das SBFI hat auch Varianten geprüft, welche individuelle Lösungen pro Branche für die Titelzusätze ermöglichen würden. Es wären somit innerhalb eines Abschlusstyps unterschiedliche Titelzusätze möglich. Dies vor dem Hintergrund, dass teilweise Unterschiede bei der Anordnung und Einstufung der HBB-Abschlüsse zwischen den Branchen bestehen, wie sich auch in der variierenden Einstufung im NQR-BB zeigt. Konkret geprüft wurden die Varianten:

- a) freie Entscheidung über die Vergabe der Titelzusätze pro Abschluss durch die Branchen;**
- b) Anknüpfung der Vergabe der Titelzusätze an die Einstufung des jeweiligen Abschlusses im NQR-Berufsbildung.**

Von den Varianten wird jedoch aus den folgenden Gründen abgesehen:

- Verfehlung der Zielsetzung: Die Titelzusätze verlieren ihre Signalwirkung, wenn nicht alle Abschlüsse eines Abschlusstyps denselben Titelzusatz tragen. Es würden innerhalb eines Abschlusstyps Abschlüsse erster und zweiter Klasse geschaffen, was sowohl das Ziel der Stärkung der höheren Berufsbildung als Ganzes verfehlt wie auch die Erhöhung der Sichtbarkeit und des Verständnisses der Abschlüsse. Dies auch mit Blick auf die englischen Titelübersetzungen, die dann ebenfalls innerhalb der Abschlusstypen variieren würden.
- Missachtung der Titellogeik von Bildungsabschlüssen: Über alle Bildungsgefässe hinweg erhalten heute alle Absolvierenden eines Abschlusstyps den gleichen Titel, unabhängig von allfälligen Unterschieden im Kompetenzniveau (NQR-BB-Einstufung). Mit den beiden Varianten würde eine neue Logik geschaffen.

Bei Variante b) zusätzlich:

- Infolge der – im Unterschied zu anderen Ländern – kompetenzorientierten und nicht normativen Einstufung in den NQR-BB erstrecken sich die HBB-Abschlüsse über mehrere NQR-BB-Niveaus (5 – 8). Mit der Knüpfung der Titelzusätze an den NQR-BB (z.B. Niveau 6 für «Professional Bachelor» und Niveau 7 für «Professional Master») würde dieser eine wesentliche Ausweitung seiner eigentlichen Funktion erfahren. Der NQR-BB ist ein Transparenzinstrument. Die Vergabe von Titeln in Abhängigkeit des NQR-Niveaus ist nicht vorgesehen und auch heute nicht der Fall. Zudem würden Anreize geschaffen, die Kompetenzen der Abschlüsse an das gewünschte NQR-Niveau (und damit den gewünschten Titelzusatz) anzupassen, auch wenn dies nicht den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entspricht. Hierbei ist insbesondere auf die Berufsprüfungen zu verweisen, die mehrheitlich auf NQR-BB-Niveau 5 eingestuft sind und keinen Titelzusatz erhalten würden.
- Die Titelzusätze könnten durch die Anbindung an den NQR-BB weitere Erwartungen bei den Absolvierenden auslösen hinsichtlich Lohn- oder Karrieremöglichkeiten wie auch hinsichtlich Zulassung an Hochschulen oder Anrechnung von Bildungsleistungen. Dies ist explizit nicht das Ziel der Titelzusätze.

1.5.3 Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die Vorlage bezweckt Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache rechtlich zu verankern und damit vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs zu schaffen. Das Berufsbildungsgesetz und die Berufsbildungsverordnung regeln die Prüfungssprachen hinsichtlich eidgenössischer Prüfungen nicht explizit. Dass die eidgenössischen Prüfungen aktuell nur in den Amtssprachen durchgeführt werden können, leitet sich aus Artikel 70 Bundesverfassung⁴⁴ und dem Sprachengesetz⁴⁵ ab. Das Sprachengesetz äussert sich zum Umgang mit den Amtssprachen und sieht keine Ausnahme mit Blick auf bildungssystematische oder -politische Anliegen vor. Die vom SBFI genehmigten Prüfungsordnungen der eidgenössischen Prüfungen sind laut konstanter Rechtsprechung kein Bundesrecht bzw. formelles oder materielles Gesetz. In einer Prüfungsordnung kann entsprechend nur festgehalten werden, was übergeordnetes Recht zulässt. Somit verlangt die Einführung der Option von Englisch als zusätzlichen Prüfungssprache eine gesetzliche Verankerung auf Stufe Berufsbildungsgesetz.

Mit der gewählten Lösung

- Können die Organisationen der Arbeitswelt auf den konkreten Bedarf in der Branche reagieren und Prüfungen auf Englisch anbieten.
- Können die Prüfungskandidierenden nach wie vor die Prüfung in einer Amtssprache ablegen. Eine Verdrängung der Amtssprachen ist deshalb nicht zu erwarten.

⁴⁴ SR 101

⁴⁵ SR 441.1

Geprüfte Alternativen

Mit Blick auf das Sprachengesetz wurden Varianten, welche die Verdrängung der Amtssprachen bedeuten würden (z. B. Möglichkeit, dass die Prüfungen nur noch auf Englisch angeboten werden dürfen), rasch verworfen bzw. nicht weiterverfolgt.

1.5.4 Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF)

Mit der Gesetzesvorlage wird die Grundlage geschaffen, dass die NDS HF als Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen künftig kein Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen und so flexibler gestaltet werden können. Die Delegation ans WBF, alle weiteren Bestimmungen in seiner Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (MiVo-HF) zu regeln, soll bestehen bleiben. Die MiVo-HF muss entsprechend im Nachgang zu Vernehmlassung der BBG-Anpassung angepasst werden.

Mit der gewählten Lösung

- Können die höheren Fachschulen mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Weiterbildungsangebote erhalten.
- Können auf Ebene der MiVo-HF gemeinsame Rahmenbedingungen für die Charakterisierung der Weiterbildungsangebote der höheren Fachschulen definiert werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Möglichkeit, dass verschiedene Stufen von Weiterbildungsangeboten eingeführt werden können.

Heute gibt es einzig in der Pflege drei NDS HF mit Rahmenlehrplan. Die Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) haben sich entsprechend stark formalisiert und tragen nicht mehr den Charakter einer Weiterbildung. Damit unterscheiden sie sich massgeblich von der grossen Mehrheit der NDS HF. Die NDS HF AIN stellen vielmehr eine vertiefte Spezialisierung für Pflegefachpersonen dar. Entsprechend ihrer Bedeutung im Arbeitsmarkt wären die Nachdiplomstudien HF AIN deshalb im formalen Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung besser aufgehoben. Eine Überführung in das passende Gefäss wäre mit relativ geringem Aufwand verbunden: Die bestehenden Kurse der NDS HF AIN könnten in vorbereitende Kurse umgewandelt und weiterhin identisch angeboten werden. Mit der Aufnahme in ein formales Bildungsgefäss wären Absolventinnen und Absolventen der neuen höheren Fachprüfungen entsprechend berechtigt, neben ihrem geschützten Titel den Titelzusatz «Professional Master» zu tragen.

Geprüfte Alternativen

Eine Variante wäre, die NDS HF bildungssystematisch nicht mehr weiterzuführen und für die höheren Fachschulen kein nur ihnen zugeordnetes Weiterbildungsangebot vorzusehen. Dies wurde aber mit Blick auf die Bedeutung der NDS HF für den Arbeitsmarkt und die Erwartungen der Akteure nicht weiterverfolgt.

Die eidgenössische Anerkennung für NDS HF grundsätzlich abzuschaffen, aber im Bereich Pflege weiterhin durchzuführen, würde dem formalen Charakter der heutigen NDS HF AIN nicht gerecht. Zudem liefe eine solche Regelung auf eine sektorielle Sonderregelung hinaus. Das BBG wie auch die MiVo-HF verfolgen jedoch einen nicht-sektoriellen Ansatz, weshalb auch diese Variante verworfen wurde.

1.6 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Das Projekt «Positionierung Höhere Fachschulen» ist sowohl in der Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024 erwähnt als auch in der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025 – 2028. Letztere wird im 2024 im Parlament beraten. Die Stärkung der höheren Berufsbildung ist somit wichtiger Bestandteil der aktuellen und künftigen Legislaturplanung und steht im Einklang mit der Strategie des Bundesrates und des Parlaments.

Die BFI-Botschaft fokussiert auf die Finanzbeschlüsse für die jeweilige Förderperiode. Entsprechend ist diese Gesetzesvorlage, die keine zusätzlichen finanzielle Mittel für die Umsetzung benötigt, nicht direkt darin angekündigt.

Die Änderung des Berufsbildungsgesetzes stützt sich zudem auf die gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen von 2019 (bestätigt 2023)⁴⁶. Bund und Kantone setzen sich für die klare Profilierung der Angebote auf Tertiärstufe ein. Die Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen geht auf die in der Bundesverfassung verankerte Verpflichtung von Bund und Kantonen zurück, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen (Art. 61a Abs. 1 BV). Mit dieser Vorlage setzt sich der Bund für die Stärkung der höheren Berufsbildung ein unter Berücksichtigung der klaren Profilierung der Abschlüsse auf Tertiärstufe.

1.7 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Es werden keine parlamentarischen Vorstösse mit dieser Vorlage direkt erledigt. Sie steht jedoch im Zusammenhang mit den beiden Motionen 18.3392 und 18.3240, die eine bessere Positionierung der höheren Fachschulen fordern (siehe Kapitel 1.3). Mit den von 2019 bis 2022 erfolgten breit abgestützten Analysen und Diskussionen ist der politische Auftrag der ganzheitlichen Überprüfung der aktuellen Positionierung der höheren Fachschulen und ihrer Abschlüsse erfüllt worden. Zudem liegt ein Gesamtpaket an Massnahmen zur besseren Positionierung der höheren Fachschulen vor, welches nun – u. a. mit vorliegender Gesetzesanpassung – umgesetzt wird. Mit dieser Vorlage sollen diese Vorstösse deshalb zur Abschreibung beantragt werden.

⁴⁶ [Gemeinsame Grundlagen \(admin.ch\)](#)

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die höhere Berufsbildung ist ein schweizerischer Spezialfall. Nur Österreich und Deutschland kennen eine ähnliche Tradition der Berufsbildung und weisen ein vergleichbares System auf. Die Unterschiede sind dennoch gross und Rechtsvergleiche deshalb schwierig.

In Deutschland und Österreich wurden die Bezeichnungen «Bachelor Professional» und «Master Professional» für die höhere Berufsbildung bzw. die höherqualifizierende Berufsbildung eingeführt. Der Vergleich zeigt die Unterschiede auf.

«Bachelor Professional» und «Master Professional»

- in Deutschland

In Deutschland wurden mit der Novellierung (Revision) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)⁴⁷ per 1. Januar 2020 transparente Fortbildungsstufen für die höherqualifizierende Berufsbildung eingeführt mit den geschützten Titeln «Geprüfte/r Berufsspezialist/in» (erste Fortbildungsstufe), «Bachelor Professional» (zweite Fortbildungsstufe⁴⁸) und «Master Professional» (dritte Fortbildungsstufe). Die Abschlussbezeichnungen werden damit pro «Abschlusstyp» eingeführt. Gemäss der normativen Einstufung der Abschlüsse in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sind die aufeinander aufbauenden Fortbildungsstufen einheitlich einem Niveau des DQR zugeordnet; die Qualifikationen der ersten Fortbildungsstufe auf Niveau 5, die der zweiten Fortbildungsstufe auf Niveau 6 und die der dritten Fortbildungsstufe auf Niveau 7 des DQR. Dies im Unterschied zur Schweiz, wo die Einstufung der Abschlüsse in den NQR-BB kompetenzorientiert pro Abschluss erfolgt und die höhere Berufsbildung nicht aus drei aufeinander aufbauenden Stufen besteht, sondern aus den eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen einerseits und den schulischen Bildungsgängen HF andererseits.

Durch die attraktiven und klaren Abschlussbezeichnungen, insbesondere des «Bachelor bzw. Master Professional», soll die Positionierung und Bekanntheit der Abschlüsse in der Öffentlichkeit erhöht und die Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und Hochschulbildung unterstrichen und besser sichtbar gemacht werden. Die international verständlichen Bezeichnungen sollen die Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhöhen, ihre Wertigkeit direkt erkennbar machen und so die internationale Mobilität der Absolvierenden fördern.⁴⁹

Durch den Zusatz «Professional» werde eine Verwechslung mit den hochschulischen Bachelor- und Master-Titeln ausgeschlossen.⁵⁰

- in Österreich

In Österreich wurden der «Bachelor Professional (BPr)» und «Master Professional (MPr)» mit dem per 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Reformpaket der hochschulischen Weiterbildung als akademische Grade der hochschulischen Weiterbildung eingeführt.⁵¹ Diese können von Hochschulen für hochschulische Weiterbildungslehrgänge, die in Kooperation mit ausserhochschulischen Bildungseinrichtungen angeboten werden, verliehen werden. Die Weiterbildungslehrgänge entsprechen der Bologna-Struktur mit einem Umfang der Bachelor Professional Lehrgänge von 180 ECTS-Punkten und der Master Professional Lehrgänge von 120 ECTS-Punkten.⁵² Damit wurden die Bezeichnungen in Österreich – anders als

⁴⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/

⁴⁸ Hierunter fallen auch die Meistertitel nach Handwerksordnung (HwO), welche durch die Bezeichnung «Professional Bachelor» ergänzt werden (§ 51 Abs. 2 HwO).

⁴⁹ Vgl. [Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung](#), S. 72.

⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵¹ § 64 Abs. 2 Hochschulgesetz: [RIS – Hochschulgesetz 2005 – Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 25.01.2024 \(bka.gv.at\)](#).

⁵² Im Wintersemester 2023/24 hat an der Universität für Weiterbildung Krems der erste Bachelor Professional Lehrgang «Angewandte Beratungswissenschaften, BPr» in Österreich begonnen. Im Sommersemester 2024 ist der Beginn zwei weiterer

in Deutschland und als für die Schweiz vorgesehen – im Bereich der hochschulischen Weiterbildung verankert; und nicht in der höheren beruflichen Bildung.

Im Bereich der höheren beruflichen Bildung hat der Österreichische Nationalrat im Dezember 2023 das Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz) beschlossen, das am 1. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Das Gesetz schafft einen formalen gesetzlichen Rahmen für die österreichischen Qualifikationen der höheren beruflichen Bildung mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen: der höheren Berufsqualifikation (HBQ, NQR 5), dem Fachdiplom (FD; NQR 6) und dem höheren Fachdiplom (HFD; NQR 7) (§ 5 Abs. 1 HBB-G).⁵³

Lehrgänge geplant («Lean Operations Management, BPr» und Lean Healthcare Management. BPr») (vgl. [Bachelorstudien – Universität für Weiterbildung Krems \(donau-uni.ac.at\)](#))

⁵³ [Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung \(HBB-Gesetz\) \(2312 d.B.\) | Parlament Österreich](#)

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

Mit der Vorlage werden die in Kapitel 1.5 dargelegten gewählten Lösungen rechtlich verankert.

Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

Für die Verankerung des Bezeichnungsrechts als weitere Rechtsfolge nach Anerkennung eines Bildungsgangs HF ist die Anpassung des Berufsbildungsgesetzes angezeigt. Dadurch ist die Einschränkung des Grundrechts auf Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), zu der ein Bezeichnungsrecht führen kann, rechtlich legitimiert. Auch mit Blick auf die Zielgrössen Wirkung, Sichtbarkeit und Bekanntheit des Bezeichnungsrechts sowie die Verankerung der Strafbestimmungen ist die Gesetzesstufe angemessen. Die Sanktionsmöglichkeiten bei unerlaubter Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» werden ebenfalls im BBG verankert.

Die Neuregelung ist bewusst liberal ausgestaltet. Das Recht, die Bezeichnung «Höhere Fachschule» zu führen, gilt für den gesamten Auftritt des Bildungsanbieters, unabhängig ob er noch weitere Bildungsangebote führt. Damit ermöglicht die Regelung eine einfache, rechtsgleiche Umsetzung für alle Bildungsanbieter mit mindestens einem anerkannten Bildungsgang.

Titelzusätze für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung

Die Bezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» sollen mit der Gesetzesvorlage als geschützte Titelzusätze für die Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung auf Stufe Berufsbildungsgesetz verankert werden. Der Zusatz «Professional Bachelor» im Falle einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eines Bildungsgangs HF und der Zusatz «Professional Master» im Falle einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (vgl. Abbildung Kap. 1.5.2). Die Titelzusätze sind geschützt. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen darf der Zusatz nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden. Es sind Strafbestimmungen vorgesehen, wenn die Titelzusätze alleine getragen werden.

Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Mit der Gesetzesvorlage wird neu die Möglichkeit geschaffen, dass die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen zusätzlich in englischer Sprache durchgeführt werden können. Zudem wird festgehalten, dass die eidgenössischen Prüfungen weiterhin auch in den Amtssprachen angeboten werden müssen.

Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien NDS HF

Höhere Fachschulen sollen für Nachdiplomstudien HF künftig keine eidgenössischen Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen. Für die Flexibilisierung des Angebots soll im BBG die Grundlage geschaffen werden.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen weiterhin Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen an höheren Fachschulen auf. Diese betreffen wie bis anhin die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren und Titel. Künftig soll das WBF Mindestvorschriften über das Weiterbildungsangebot – z. B. NDS HF – an höheren Fachschulen aufstellen. Diese betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel. So kann für die HF in Analogie zu den Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot definiert werden (siehe Kapitel 3.3).

3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Der Bund übernimmt keine neuen Aufgaben und auch die Finanzierungsart und -höhe werden durch diese Gesetzesvorlage nicht verändert. Entsprechend ist die Abstimmung von Aufgaben und Finanzen nicht neu zu regeln oder zu beurteilen.

3.3 Umsetzungsfragen

Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

Das Bezeichnungsrecht wird mit der bereits heute erfolgenden Anerkennung eines Bildungsgangs HF durch das SBFI verliehen und in den entsprechenden Verfügungen integriert. Es sind keine Anpassungen auf Verordnungsstufe nötig.

Bildungsanbieter, die bereits über mindestens einen anerkannten Bildungsgang verfügen, dürfen die Bezeichnung «Höhere Fachschule» führen. Das bestehende Berufsverzeichnis⁵⁴ des SBFI wird als Register genutzt. Dort werden alle Anbieter aufgeführt, welche die Bezeichnung «Höhere Fachschule» führen dürfen.

Die Strafverfolgung bei Verletzung des Bezeichnungsrechts obliegt gemäss Artikel 64 BBG den Kantonen.

Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Auf Stufe Berufsordnungsverordnung ist eine Regelung nötig, um die Titelzusätze für die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen auf den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen aufführen zu können. Für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen muss die MiVo-HF⁵⁵ angepasst werden, damit künftig im Diplom HF der Bildungsgang, der entsprechende Titel sowie der Titelzusatz aufgeführt werden können.

Der Umgang von Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser BBG-Anpassung einen Titel der höheren Berufsbildung erworben haben, muss nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden. Mit der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz können alle Personen, die einen geschützten Titel der höheren Berufsbildung tragen dürfen, auch den jeweiligen Titelzusatz verwenden. Es werden hingegen keine neuen eidgenössischen Fachausweise, eidgenössische Diplome oder Diplome HF ausgestellt. Es ist eine begleitende Kommunikation mit Blick auf Absolvierende und Arbeitgebende vorgesehen, welche die Führung der Titelzusätze zusammen mit den bisher geschützten Titeln in den Amtssprachen für Inhaberinnen und Inhabern eines vor Inkrafttreten der BBG-Änderung ausgestellten Fachausweises oder Diploms bestätigt.

Die Strafverfolgung bei unerlaubter Verwendung des Titelzusatzes obliegt gemäss Artikel 64 BBG den Kantonen.

Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die in den Prüfungsordnungen definierten eidgenössisch geschützten Titel können weiterhin nur in den Amtssprachen verankert werden. Daraus folgt, dass die Diplommurkunden – eidgenössischen Fachausweise und eidgenössischen Diplome – nach wie vor nur in den Amtssprachen ausgestellt werden.

Bei Absolventinnen und Absolventen, die eine eidgenössische Prüfung in englischer Sprache absolviert haben, wird auf dem eidgenössischen Fachausweis oder dem eidgenössischen Diplom ein entsprechender Vermerk angebracht. Dies erfolgt aus Transparenzgründen gegenüber den Arbeitgebenden. Mit dem Vermerk wird signalisiert, dass die Absolventin oder der Absolvent trotz schweizerischem Abschluss der

⁵⁴ www.bvz.admin.ch

⁵⁵ Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

höheren Berufsbildung möglicherweise nicht über Kenntnisse einer Amtssprache verfügt. Für einen entsprechenden Vermerk auf dem eidgenössischen Fachausweis oder dem eidgenössischen Diplom bedarf es einer Anpassung der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Die Prüfungsordnung ist die Grundlage für die Prüfungsdurchführung. Wenn eine Trägerschaft ihre eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung zusätzlich zu den Amtssprachen auch in englischer Sprache anbietet und durchführen will, dann ist die Prüfungsordnung von der Trägerschaft in englischer Sprache zu erlassen und vom SBFJ zu genehmigen.

Die Trägerschaften gelten im Kontext der eidgenössischen Prüfungen als Behörde im Auftrag des Bundes (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG⁵⁶). Sie sind für Verfügungen nach Artikel 5 VwVG an die Amtssprachen gebunden. Konkret sind die Zulassungs- und Prüfungsentscheide weiterhin in einer der Amtssprachen zu verfügen. Auch der Rechtsweg (Beschwerdeverfahren) findet in einer der Amtssprachen statt.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF)

Im Zuge dieser Gesetzesanpassung wird die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)⁵⁷ angepasst werden müssen. Die BBG-Anpassung sieht vor, dass Nachdiplomstudien künftig kein Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen. Alle Anforderungen in der MiVo-HF zum Anerkennungsverfahren bzw. -kriterien werden entsprechend hinfällig.

Die MiVo-HF soll gemäss BBG-Anpassung künftig die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen regeln. Vorgesehen ist, dass sich die Ausrichtung und Zielgruppe des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen gegenüber den bestehenden NDS HF nicht verändern. Das Weiterbildungsangebot soll weiterhin praxisbezogen sein und es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, bestehende Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu vertiefen, neue Kenntnisse für die Anwendung auf einem neuen Betätigungsfeld zu erwerben oder sich mit dem Einsatz neuer Technologien und Methoden vertraut zu machen. Die Zulassung soll auch weiterhin einen Tertiärabschluss voraussetzen.

In der MiVo-HF könnte auch eine Gliederung bzw. Stufigkeit des Weiterbildungsangebots verankert werden mit einem unterschiedlichen Umfang an Lernstunden (z.B. neben den heutigen NDS HF auch Nachdiplomkurse (NDK)). Die «Höheren Fachschulen» würden damit mehr Flexibilität erhalten und rascher auf den Bedarf und die Entwicklungen im Arbeitsmarkt reagieren können.

Die Bezeichnung «NDS HF» könnte auch ohne eidgenössisches Anerkennungsverfahren von den höheren Fachschulen weiter genutzt werden. Dies müsste in der MiVo-HF entsprechend abgebildet werden.

Im Rahmen der Revision der MiVo-HF wird auch der Umgang mit den NDS in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) geklärt. Vor dem Hintergrund, dass diese Nachdiplomstudien bereits heute stark formalisiert sind, könnten sie von der Trägerschaft in das formale Gefäss der eidgenössischen höheren Fachprüfung überführt werden.

⁵⁶ SR 172.021

⁵⁷ SR 412.101.61

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen: Berufsbildungsgesetz, BBG

Art. 28 Abs. 1^{bis} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Die Bestimmung ermöglicht den Trägerschaften der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen, dem Bedarf des Arbeitsmarktes zu entsprechen. Zudem schafft sie innerhalb der Tertiärstufe vergleichbare Voraussetzungen. Gleichzeitig wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abschlüsse der höheren Berufsbildung grundsätzlich auf den Schweizer Arbeitsmarkt ausgerichtet sind. Dort sind die Amtssprachen nach wie vor die dominanten Sprachen und sollen nicht verdrängt werden.

Die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 28 können heute ausschliesslich in den Amtssprachen durchgeführt werden. Das Berufsbildungsgesetz und die Berufsbildungsverordnung regeln die Prüfungssprachen hinsichtlich eidgenössischer Prüfungen nicht explizit. Dass die eidgenössischen Prüfungen aktuell nur in den Amtssprachen angeboten werden können, leitet sich aus Artikel 70 Bundesverfassung⁵⁸ und dem Sprachengesetz⁵⁹ ab. Das Sprachengesetz äussert sich zum Umgang mit den Amtssprachen und sieht keine Ausnahme mit Blick auf bildungssystematische oder bildungspolitische Anliegen vor. Neu wird in Absatz 1^{bis} explizit verankert, dass die eidgenössischen Prüfungen in den Amtssprachen angeboten werden. Zusätzlich können die eidgenössischen Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden. Dies soll als Option für die Trägerschaften eingeführt werden. Die eidgenössischen Prüfungen sind immer in allen Amtssprachen anzubieten bzw. auszusprechen, dies auch, wenn die Prüfung zusätzlich in englischer Sprache angeboten wird. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten können wählen, in welcher Sprache sie die Prüfung absolvieren wollen. Durchgeführt wird die Prüfung jeweils in allen Sprachen, in welchen Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zugelassen wurden. Wenn es nach der Ausschreibung und Zulassung nur Kandidatinnen und Kandidaten für eine Prüfungssprache hat, dann ist die Prüfung auch nur in dieser Sprache durchzuführen. Dies ist heute bereits der Fall und gilt weiterhin – unabhängig davon, ob es eine der Amtssprachen oder Englisch ist.

Die Trägerschaften behalten im Kontext der eidgenössischen Prüfung ihre Rolle als Behörde im Auftrag des Bundes (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG, SR 172.021) und sind für Verfügungen nach Artikel 5 VwVG an die Amtssprachen gebunden. Konkret sind die Zulassungs- und Prüfungsentscheide weiterhin in einer der Amtssprachen zu verfügen. Auch der Rechtsweg (Beschwerdeverfahren) findet in einer der Amtssprachen statt. Den Trägerschaften steht es jedoch frei, die Korrespondenz mit den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung in englischer Sprache absolviert haben, zu übersetzen. Weiter können die eidgenössisch geschützten Titel in den Prüfungsordnungen nur in den Amtssprachen verankert werden. Ein geschützter Titel in englischer Sprache ist nicht vorgesehen. Die eidgenössischen Fachausweisen und eidgenössischen Diplome werden vom SBFI ebenso ausschliesslich in den Amtssprachen ausgestellt. Bei Absolventinnen und Absolventen, die eine eidgenössische Prüfung vollständig in englischer Sprache absolviert haben, wird auf dem eidgenössischen Fachausweis oder dem eidgenössischen Diplom ein entsprechender Vermerk angebracht. Dies wird in der Berufsbildungsverordnung (BBV) in Artikel 36 Absatz 2^{bis} entsprechend geregelt.

Wenn eine Trägerschaft die Option der Prüfung in englischer Sprache nutzen will, dann sind die Grundlagen für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung – Prüfungsordnung (inkl. Wegleitung) – auch auf Englisch zu erlassen. Die Prüfungsordnung wird vom SBFI genehmigt. Absatz 3 verweist hierzu auf die Voraussetzungen und Verfahren zur Genehmigung nach Artikel 28.⁶⁰

⁵⁸ SR 101

⁵⁹ SR 441.1

⁶⁰ Vgl. Art. 28 Abs. 2 und 3 BBG i.V.m. Art. 25 und 26 BBV.

Art. 29 Höhere Fachschulen

In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass nur noch Bildungsgänge an höheren Fachschulen eidgenössisch anerkannt werden und Nachdiplomstudien nicht mehr. Das WBF stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Diese betreffen wie bis anhin die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Die Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (NDS HF) müssen bis dato ein Anerkennungsverfahren beim SBF durchlaufen. Die NDS HF gehören zur nicht-formalen Weiterbildung und basieren grundsätzlich auf keinen Rahmenlehrplänen. Einzig die NDS HF in Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (AIN) basieren atypisch für ein Weiterbildungsangebot auf vom Bund genehmigten Rahmenlehrplänen. Für die NDS HF AIN bedarf es deshalb einer gesonderten Lösung, wenn die Anerkennung für NDS HF wegfällt. Die NDS HF AIN sind bereits heute stark formalisiert und würden entsprechend in ein formales Gefäss gehören. Sie bauen auf einem tertiären Abschluss in Pflege auf. Sie könnten innerhalb der höheren Berufsbildung in das Gefäss der eidgenössischen höheren Fachprüfung überführt werden.

Für alle anderen NDS HF verhindert der Umstand, dass sie als Weiterbildungsangebote ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, die rasche Anpassungsfähigkeit und Reaktion auf die Entwicklungen im Arbeitsmarkt. Dies stellt einen gewissen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen (CAS, DAS und MAS) dar. Mit dem Verzicht auf ein Anerkennungsverfahren könnten sie entsprechend ihrem bildungssystematischen Charakter als nicht-formale Weiterbildung viel flexibler angeboten werden. Sie können aber weiterhin nur von «Höheren Fachschulen» – mit einem anerkannten Bildungsgang – angeboten werden (vgl. Art. 29 Abs. 3^{bis} BBG).

Absatz 3^{bis} sieht vor, dass das WBF Mindestvorschriften über das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen kann. Es wird neu von Weiterbildungsangebot gesprochen, um die Möglichkeit zu schaffen, neben den NDS HF weitere Weiterbildungsangebote einzuführen und dabei auch eine Gliederung bzw. Stufigkeit innerhalb der Weiterbildungsangebote vorzusehen. Dies analog zum Weiterbildungsangebot der Hochschulen mit der Gliederung bzw. Stufigkeit: CAS, DAS und MAS. Das Weiterbildungsangebot der «Höheren Fachschulen» soll auch analog zum Hochschulbereich mit gemeinsamen Rahmenbedingungen strukturiert werden. In diesem Sinn betreffen die Mindestvorschriften über das Weiterbildungsangebot die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel. Das Weiterbildungsangebot der «Höheren Fachschulen» wird im Zuge der Gesetzesanpassung in den ausführenden Bestimmungen der MiVo-HF konkretisiert.

Absatz 5 wird angepasst, da es künftig gestützt auf das Bezeichnungsrecht in Artikel 29a BBG keine höhere Fachschule mehr geben wird, die keinen anerkannten Bildungsgang anbietet. Folglich genügt es, festzuhalten, dass die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen ausüben.

Art. 29a Bezeichnungsrecht

Der Begriff der höheren Fachschulen wird seit der Totalrevision des Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 für Bildungsinstitutionen verwendet, die anerkannte Bildungsgänge HF anbieten. Bis dato ist für diese Bildungsinstitutionen die Bezeichnung «Höhere Fachschule» jedoch nicht geschützt. Die Bezeichnung kann entsprechend auch von Anbietern ohne eidgenössisch anerkannten Bildungsgang verwendet werden.

Mit der eidgenössischen Anerkennung eines Bildungsgangs erhält die Bildungsinstitution neu gemäss Absatz 1 das Recht, sich als «Höhere Fachschule», «*école supérieure*», «*scuola specializzata superiore*», zu bezeichnen und die Bezeichnung zu führen. Künftig dürfen Bildungsinstitutionen mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang nicht nur den geschützten Titel verleihen, sondern sich auch «Höhere Fachschule», «*école supérieure*», «*scuola specializzata superiore*» nennen. Dieses Recht steht ausschliesslich Bildungsinstitutionen mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang zu. Im

Rahmen des Anerkennungsverfahrens eines Bildungsgangs werden bereits heute institutionelle Kriterien bzw. Voraussetzungen geprüft. Das Bezeichnungsrecht wird durch eine Strafbestimmung ergänzt (vgl. Art. 63a).

Die Neuregelung ist zur Erhöhung der Sichtbarkeit der höheren Fachschulen als Institution bewusst liberal ausgestaltet. Das Recht, die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «*école supérieure*», «*scuola specializzata superiore*» zu führen, gilt für den gesamten Auftritt der Bildungsinstitution. Damit ermöglicht die Regelung eine einfache, rechtsgleiche Umsetzung für alle Bildungsinstitutionen mit mindestens einem anerkannten Bildungsgang.

Die Verankerung des Bezeichnungsrechts erfolgt auf Gesetzesstufe vor dem Hintergrund, dass damit eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit einhergeht. Die höheren Fachschulen als Bildungsinstitution der höheren Berufsbildung sollen künftig klar als seriöse Anbieter im Markt erkennbar sein. Sie erhalten wie die Hochschulen im akademischen Bereich eine geschützte Bezeichnung. Damit wird das öffentliche Interesse an einer qualitativ hochstehenden Bildungslandschaft gestärkt. Andere Anbieter dürfen im Markt frei tätig sein, solange sie sich nicht eine der geschützten Bezeichnungen anmassen und damit suggerieren, vom Bund anerkannte Bildungsgänge anzubieten. Da die Anerkennung eines Bildungsgangs auch die Prüfung institutioneller Aspekte vorsieht, eignet sie sich als Anknüpfungspunkt für das Bezeichnungsrecht. Den höheren Fachschulen wird somit keine neue Hürde auferlegt, um von der geschützten Bezeichnung Gebrauch machen zu können. Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist somit so gering wie möglich gehalten. Die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit liegt somit im öffentlichen Interesse, ist verhältnismässig und schränkt den Kerngehalt des Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit nicht ein. Es kann sich künftig nicht mehr jede Institution «Höhere Fachschule» nennen. Jedoch ist es jeder Institution freigestellt, einen Bildungsgang anerkennen zu lassen und somit das Bezeichnungsrecht zu erlangen. Die Diplome HF und damit die zugrundeliegenden Bildungsgänge sind formale Abschlüsse des Bildungssystems auf Tertiärstufe.

Das Bezeichnungsrecht wird mit der bereits heute erfolgenden Anerkennung eines Bildungsgangs durch das SBFI verliehen und entsprechend verfügt. Es erfolgt keine institutionelle Akkreditierung analog zum Hochschulbereich.

Mit dem Bezeichnungsrecht werden die «Höheren Fachschulen» sichtbarer, die Markttransparenz wird verbessert und die Abgrenzung zu anderen Anbietern oder Institutionen wird gestärkt. Das Bezeichnungsrecht beschränkt sich auf die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «*école supérieure*», «*scuola specializzata superiore*» in den Amtssprachen. In anderen Sprachen gibt es keine stehende Bezeichnung für «Höhere Fachschulen».

Das Bezeichnungsrecht besteht so lange, wie die Bildungsinstitution mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang anbietet. Mit der Koppelung des Bezeichnungsrechts an das Vorhandensein mindestens eines eidgenössisch anerkannten Bildungsgangs stehen die Bildungsgänge und deren definierter Inhalt weiterhin im Zentrum. So kann die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge als wichtigstes Merkmal der höheren Fachschulen hochgehalten werden. Ebenso werden das heutige System der Qualitätssicherung über die Rahmenlehrpläne der Bildungsgänge, die Anerkennung der Bildungsgänge (inkl. Überprüfung institutioneller Aspekte) sowie die kantonale Aufsicht über die höheren Fachschulen beibehalten.

Art. 44a Titelzusätze

In Absatz 1 werden die Bezeichnungen «Professional Bachelor» (Bst. a) und «Professional Master» (Bst. b) als geschützte Titelzusätze für die Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung auf Gesetzesstufe verankert.

Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung sind berechtigt, die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» zu führen. Das gilt auch für Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung, der vor Einführung dieser Regelung erworben wurde. Den Inhaberinnen und Inhabern eines Abschlusses der höheren Berufsbildung ist es

freigestellt, ob sie den Titelzusatz verwenden wollen. Es ist selbstverständlich nach wie vor möglich, nur den vollständigen geschützten Titel zu führen. Der Titelzusatz darf jedoch nicht alleine, ohne den vollständigen geschützten Titel oder die vollständige englische Übersetzung, getragen werden (vgl. Art. 63b).

Der Zusatz lautet «Professional Bachelor» im Falle einer eidgenössischen Berufsprüfung (eidg. Fachausweis) oder eines eidgenössischen anerkannten Bildungsgangs einer höheren Fachschule (Diplom HF) (Bst. a) und «Professional Master» im Falle einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (eidg. Diplom) (Bst. b). Die Zusätze werden pro Abschlusstyp (eidg. Fachausweis, eidg. Diplom oder Diplom HF) vergeben.

Die Bezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind bewusst nur als Zusatz zu den bereits heute geschützten Titeln in den Amtssprachen ausgestaltet. Im schweizerischen Arbeitsmarkt sind die Abschlüsse der höheren Berufsbildung und die dazugehörigen geschützten Titel grundsätzlich gut verankert. Mit dem Zusatz kann die Tertiärität der Abschlüsse in der Wahrnehmung auf dem Arbeitsmarkt und allgemein in der Gesellschaft besser transportiert bzw. sichtbarer gemacht werden.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe a erhalten die eidgenössischen Berufsprüfungen und die Bildungsgänge von höheren Fachschulen den gleichen Titelzusatz: «Professional Bachelor». Zu den eidgenössischen Berufsprüfungen und den Bildungsgängen HF werden in der Regel Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem anderen Abschluss auf Sekundarstufe II zugelassen. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Abschlüssen erfolgt, wie bis anhin, über die eidgenössisch geschützten Titel in der jeweiligen Amtssprache. Mit der gemeinsamen Führung von vollständig geschütztem Titel und Zusatz (vgl. Abs. 2) ist die Differenzierung gewährleistet.

Absatz 1 Buchstabe b legt für die eidgenössischen höheren Fachprüfung den Zusatz «Professional Master» fest. Dies ergibt sich aus der in der Berufsbildungsverordnung vorgegebenen Stufung zwischen eidgenössischer Berufsprüfung und eidgenössischer höheren Fachprüfung (vgl. Art. 23 BBV). Demnach unterscheidet sich die eidgenössische höhere Fachprüfung von der eidgenössischen Berufsprüfung durch höhere Anforderungen. Die eidgenössischen höheren Fachprüfungen verlangen in der Regel bereits einen Abschluss auf Tertiärstufe sowie deutlich mehr Berufserfahrung für die Zulassung.

Nach Absatz 2 darf der Zusatz nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden; diese sind in der Prüfungsordnung oder dem Rahmenlehrplan festgelegt. Die Regelung umfasst sämtliche Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung, unabhängig davon, wann der Abschluss erworben wurde. Der Zusatz ist dem vollständigen geschützten Titel als Zusatz immer nachzustellen:

- Holzbau-Polier mit eidg. Fachausweis (*vollständiger geschützter Titel*), Professional Bachelor (*Zusatz*)
- Dipl. Sozialpädagogin HF (*vollständiger geschützter Titel*), Professional Bachelor (*Zusatz*)
- Dipl. Logistikleiterin (*vollständiger geschützter Titel*), Professional Master (*Zusatz*)

Diese Ausgestaltung ermöglicht eine klare Abgrenzung zu den Titeln der Hochschulabschlüsse. Vor diesem Hintergrund wird auf die Varianten «Bachelor Professional» und «Master Professional», die in Deutschland und Österreich eingeführt wurden, als Zusätze ausdrücklich verzichtet.

Der jeweilige Zusatz – «Professional Bachelor» oder «Professional Master» – wird künftig auf dem vom SBFI ausgestellten eidg. Fachausweis und eidg. Diplom auch aufgeführt. Ebenso wird der Zusatz auf den von den «Höheren Fachschulen» ausgestellten Diplomen HF aufgeführt. Der vollständig geschützte Titel und der Zusatz erscheinen beide auf den eidg. Fachausweis, dem eidg. Diplom und dem Diplom HF (vgl. Art. 36 Abs. 2^{ter} BBV).

Die Zusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» werden auch für die englischen Titelübersetzung übernommen. Die englischen Titelübersetzungen erscheinen auf den Diplomzusätzen.

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Das Recht gemäss Artikel 29a, sich als «Höhere Fachschule», «*école supérieure*», «*scuola specializzata superiore*» zu bezeichnen, steht nur Bildungsanbietern zu, die mindestens einen anerkannten Bildungsgang anbieten. Analog zu Art. 63 HFKG, der nur für Hochschulen gilt, sieht Artikel 63a deshalb für dieses Bezeichnungsrecht einen strafrechtlichen Schutz vor. Führt ein Geschäftsbetrieb ohne anerkannten Bildungsgang die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «*école supérieure*», «*scuola specializzata superiore*», so werden die Verantwortlichen des Geschäftsbetriebs bestraft (Absatz 1). Das Bezeichnungsrecht beschränkt sich auf die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «*école supérieure*», «*scuola specializzata superiore*» in den Amtssprachen. In anderen Sprachen gibt es keine stehende Bezeichnung für «Höhere Fachschulen», wie das bei den Hochschulen etwa für den Begriff «Universität» der Fall ist.

Das Vorsatzdelikt wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft (Abs. 1). Auf die Pönalisierung von fahrlässigen Pflichtverletzungen wird in Übereinstimmung mit den jüngsten Entscheiden des Parlaments⁶¹ verzichtet. Um den Vorsatz leicht nachweisen zu können, ist den Vollzugsbehörden empfohlen, den fehlbaren Geschäftsbetrieb zuerst zu mahnen.

Das Strafmass wurde im Vergleich zu Art. 63 HFKG reduziert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Bildungsinstitutionen der höheren Berufsbildung viel zahlreicher und oft deutlich kleiner sind als im Hochschulbereich.

Die Strafverfolgung obliegt gemäss Artikel 64 den Kantonen. Absatz 2 erklärt Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)⁶² für anwendbar. Fällt im konkreten Fall eine Busse bis zu 20 000 Franken in Betracht und wäre es mit einem unverhältnismässigen hohen Aufwand verbunden, die Verantwortlichen des fehlbaren Geschäftsbetriebs zu ermitteln, so kann an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Zahlung der Busse verpflichtet werden (Abs. 3).

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

In Artikel 44a ist festgelegt, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständigen geschützten Titeln geführt werden dürfen. Die Titelzusätze selbst sind keine eigenständigen Titel. Die Verwendung der Titelzusätze ohne den vollständigen geschützten Titel kann zu Verwirrung auf dem Arbeitsmarkt führen und ist zu vermeiden. Weiter ist die Abgrenzung zu den Titeln der Hochschulabschlüsse zu beachten und eine mögliche Verwechslungsgefahr zu vermeiden. Wer einen Titelzusatz – «Professional Bachelor» oder «Professional Master» ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Titelübersetzung verwendet, kann deshalb mit einer Busse bestraft werden. Die Busse beträgt maximal 10 000 Franken (Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶³).

Wie bei der Titelanmassung gemäss Artikel 63 BBG bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb⁶⁴ vorbehalten. Die Strafverfolgung obliegt gemäss Artikel 64 den Kantonen.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

Die Fristen in den bisherigen Absätzen 1, 3 und 4 sind abgelaufen. Diese werden daher aufgehoben.

⁶¹ [Die Rechtskommission des Ständerats folgt weitgehend den Vorschlägen des Bundesrats zu einem neuen Geldspielgesetz \(parlament.ch\)](http://www.parlament.ch)

⁶² SR 313.0

⁶³ StGB, SR 311.0

⁶⁴ UWG, SR 241

4.2 Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen: Berufsbildungsverordnung, BBV

Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1^{bis}, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 44a BBG)

Die Diplomurkunden – eidgenössische Fachausweise und eidgenössische Diplome – werden gemäss Absatz 2 in den Amtssprachen ausgestellt. Bei Absolventinnen und Absolventen, die eine eidgenössische Prüfung vollständig in englischer Sprache absolviert haben, wird gemäss Absatz 2^{bis} auf den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen ein entsprechender Vermerk angebracht. Dies erfolgt aus Transparenzgründen insbesondere gegenüber den Arbeitgebern, die bspw. bei einer Neuanstellung einen Nachweis des Abschlusses einfordern. So ist ersichtlich, dass die Prüfung, die zum Abschluss geführt hat, nicht in einer der Amtssprachen absolviert wurde, sondern in Englisch.

Absatz 2^{ter} legt fest, dass die eidgenössischen Fachausweise und Diplome neu den vollständigen geschützten Titel sowie den entsprechenden Zusatz gemäss Artikel 44a nennen. Für die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eidgenössischen Diploms werden keine neuen Diplomurkunden ausgestellt. Bei Bedarf kann das SBFJ für die eidgenössischen Fachausweise und Diplome eine Information zur Verfügung stellen.

Art. 77 Pauschalbeiträge

Artikel 73 Absatz 3 und 4 BBG werden aufgehoben. Die Grundlage von Artikel 77 fällt weg und entsprechend wird Artikel 77 auch aufgehoben.

Art. 78 Bauvorhaben und Mieten

Artikel 73 Absatz 3 BBG wird aufgehoben. Die Grundlage von Artikel 78 BBV fällt weg und entsprechend wird dieser Artikel auch aufgehoben.

5 Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die verschiedenen Akteure sind eher gering, da es sich um Optimierungen handelt, die keine grundsätzlichen Veränderungen des Systems herbeiführen. Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung und die damit verbundenen Qualifikationen verändern sich nicht. Keine der Massnahmen bringt konkrete finanzielle Mehr- oder Minderausgaben mit sich oder benötigt mehr Personalressourcen. Sie können in den bestehenden Zuständigkeiten umgesetzt werden.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Verankerung eines **Bezeichnungsrechts** «Höhere Fachschule» hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bund. Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge, in denen auch institutionelle Kriterien geprüft werden, ändern sich nicht.

Auch die Einführung von **Titelzusätzen für die HBB-Abschlüsse** hat keine grösseren Auswirkungen auf den Bund. Das SBFI stellt die eidgenössischen Fachausweise und eidgenössischen Diplome aus sowie die Diplomzusätze. Potentiell könnte aufgrund der Attraktivitätssteigerung der Abschlüsse die Nachfrage steigen, was sich in einer grösseren Bestellmenge zeigen würde. Während die Neuausstellung von eidgenössischen Fachausweisen und eidgenössischen Diplomen infolge der neuen Titelzusätze explizit ausgeschlossen ist, könnte die nachträgliche Beantragung von Diplomzusätzen, welche die neuen Titelzusätze aufführen, zu Mehraufwand führen. Dies ist jedoch mit einem kostendeckenden Betrag verbunden, den die Antragstellerinnen und Antragsteller für die Diplomzusätze aufbringen müssen.

Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache hat auf den Bund in der operativen Umsetzung gewisse Auswirkungen. Die neue Regelung verlangt vom Bund zusätzliche Sprachkenntnisse, um die Prüfungsordnungen auf Englisch zu prüfen sowie um die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung wahrnehmen zu können. Beides kann in den bestehenden Strukturen erfolgen. Für die Kontrolle der Prüfungsordnung auf Englisch vor Genehmigung durch das SBFI, kann der englische Sprachdienst der Bundeskanzlei beigezogen werden. Da bis dato nur wenige Trägerschaften einen entsprechenden Bedarf angemeldet haben, dürfte der Aufwand gering sein.

Weiter kann es auf Seiten der Trägerschaften, die sich für Prüfungen auf Englisch entscheiden, zu mehr Aufwand kommen und entsprechend zu mehr Kosten. Da sich der Bund an den Kosten für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen beteiligt, könnten die Ausgaben für den Bund leicht steigen. Dies würde aber im bestehenden Kreditrahmen erfolgen.

Aufgrund der **Flexibilisierung der NDS HF** werden künftig keine Anerkennungsverfahren mehr durchgeführt. Bisher haben jeweils ein Fachexperte oder eine Fachexpertin aus der Branche sowie ein Experte oder eine Expertin mit pädagogisch-didaktischen Hintergrund im Rahmen eines formativen Verfahrens während mindestens fünf Tagen das NDS HF geprüft. Die Kosten für diese Verfahren entfallen.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Bei der höheren Berufsbildung sind die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen klar geregelt. Die Gesetzesvorlage betrifft in erster Linie die Aufgabenbereiche des Bundes. Die Auswirkungen auf die Kantone sind entsprechend gering.

Sowohl bei den **Titelzusätzen für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung** als auch beim **Bezeichnungsrecht** «Höhere Fachschule» liegt die Strafverfolgung bei missbräuchlicher Verwendung in der Zuständigkeit der Kantone. Der entsprechende Artikel 64 BBG bezieht sich auf alle Strafbestimmungen im Berufsbildungsgesetz.

Die Einführung von **Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache** betrifft die Kantone nicht, da der Bund für die Regulierung, Durchführung, Aufsicht und Finanzierung der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen zuständig ist.

Durch die **Flexibilisierung der NDS HF** werden die Kantone entlastet: Ohne Anerkennungsverfahren fallen auch die dazugehörigen Prozesse und Zuständigkeiten weg: Die Kantone müssen keine Gesuche um Anerkennung der NDS HF von Bildungsanbietern mehr prüfen und dem Bund weiterleiten. Die Aufsicht über die Durchführung der NDS HF entfällt ebenfalls.

Auf die anderen Akteure (Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete) sind keine direkten Auswirkungen durch die einzelnen Massnahmen zu erwarten. Die Stärkung der höheren Berufsbildung liegt jedoch insbesondere auch im Interesse von Randregionen und Agglomerationen. Viele höhere Fachschulen sind ausserhalb der urbanen Zentren aktiv, und auch vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen können schweizweit bei über 1000 Anbietern besucht werden.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mögliche volkswirtschaftliche Auswirkungen dieser Gesetzesvorlage sind mit Unsicherheiten verbunden und eher längerfristig zu erwarten. Grundsätzlich kann die Stärkung der höheren Berufsbildung zu einer Zunahme der Tertiärabschlüsse führen, was für die Schweizer Wirtschaft zentral ist. Passgenau ausgebildete Fachkräfte werden in vielen Branchen dringend benötigt. Unternehmen würden entsprechend davon profitieren.

Die **Titelzusätze für die HBB-Abschlüsse** mit ihrem klaren tertiären Signal können für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) sichtbar machen, dass sie mit ihrer bereits gesammelten Berufserfahrung, auch ohne Maturität, einen Abschluss auf Tertiärstufe erlangen können. Zusammen mit den bereits getroffenen Massnahmen, wie z. B. der Subjektfinanzierung des Bundes zugunsten von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen, können die Titelzusätze auf eine Zunahme der Tertiärabschlüsse hinwirken.

Auch die Option, **eidgenössische Prüfungen in englischer Sprache** absolvieren zu können, kann helfen, das Fachkräftepotential noch besser auszuschöpfen. Insbesondere Branchen mit einem hohen Anteil an ausländischen Fachkräften und der Praxisprache «Englisch» können davon profitieren.

Mit den **NDS HF** liegen bereits heute Weiterbildungsangebote vor, die von der Wirtschaft genutzt werden. Bei den höheren Fachschulen wirken die Organisationen der Arbeitswelt oder Unternehmen häufig direkt bei der Angebotsgestaltung mit. Künftig ist durch die Flexibilisierung der NDS HF eine höhere Anpassungsfähigkeit an Trends und Herausforderungen im Arbeitsmarkt möglich, was sich ebenfalls positiv auf die Nutzung des Fachkräftepotentials auswirken kann.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Der für die Gesellschaft wichtige Gesundheitsbereich ist unmittelbar von einer Stärkung der höheren Berufsbildung betroffen: Die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege werden in der höheren Berufsbildung erworben. Eine Stärkung ist deshalb auch im Kontext der Pflegeinitiative relevant.

Die **Titelzusätze** können zu mehr Ansehen der HBB-Abschlüsse im Bewerbungsprozess führen, insbesondere bei ausländischen Unternehmen, welche die Schweizer Abschlüsse nicht gut kennen. HBB-Absolvierende werden dadurch als Teil der Bevölkerung mit einem Tertiärabschluss erkannt und erhalten die Anerkennung und Wertschätzung, die ihre Abschlüsse verdienen. Dies kann einen Anreiz setzen, einen solchen Abschluss zu erlangen. Aus Sicht der Wirtschaft und Gesellschaft ist eine Erhöhung der Bildungsbeteiligung auf Tertiärstufe zu begrüßen. Bei über 50 Prozent der HBB-Absolvierenden stellt sich bereits ein Jahr nach Abschluss ein positiver Effekt bei Verdienst und Karriere ein. Die Massnahmen selber führen aber nicht zu finanziellen Auswirkungen (z. B. auf den Lohn).

Mit der **Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch** absolvieren zu können, wird das Bildungsangebot für noch mehr Personen geöffnet.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt und andere Auswirkungen

Keine.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Der Bund erlässt gemäss Artikel 63 der Bundesverfassung (BV) Vorschriften über die Berufsbildung. Darin eingeschlossen ist die Kompetenz, die Rahmenbedingungen für die höheren Fachschulen festzulegen.

Gewisse Neuerungen tangieren die Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 27 BV. Sie wahren jedoch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Kapitel 3.3.1 sowie die Erläuterungen zu Art. 29a und 63a BBG).

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Es sind keine internationalen Verpflichtungen tangiert.

6.3 Erlassform

Die bisherige Erlassform wird in beiden Erlassentwürfen beibehalten.

6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen (die Ausgaben über einem der Schwellenwerte nach sich ziehen) geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen (mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte) beschlossen.

6.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

In der Berufsbildung inkl. höhere Berufsbildung ist der Bund für die Regulierung zuständig. Dies mit dem Ziel, einheitliche Standards zu schaffen. Bei den eidgenössischen Prüfungen, die von national tätigen Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt werden, ist der Bund auch für die Aufsicht und Finanzierung zuständig. Die Kantone sind bei den höheren Fachschulen für die Finanzierung und die Aufsicht zuständig. Diese Aufgabenteilung wurde im Berufsbildungsgesetz von 2002 verankert und ändert sich mit den neuen Bestimmungen nicht.

Die Einhaltung der fiskalischen Äquivalenz wurde im Jahr 2018 untersucht und für gut befunden.⁶⁵

6.6 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes

Mit der Vorlage werden keine neue Subventionsbestimmungen geschaffen.

6.7 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Rechtsetzungsbefugnis des WBF in Bezug auf die Anerkennung der Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen wird in Artikel 29 Absatz 3 BBG gestrichen.

Artikel 29 Absatz 3^{bis} BBG gibt dem WBF weiterhin die Befugnis, Mindestvorschriften zu erlassen. Diese Befugnis bezieht sich nicht mehr ausschliesslich auf Nachdiplomstudien, sondern generell auf das Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen. Dadurch soll künftig eine Gliederung des Weiterbildungsangebots möglich sein (vgl. Kapitel 3.3). Die Delegation erfolgt weiterhin ans WBF, ist aber als Kann-Vorschrift ausgestaltet.

6.8 Datenschutz

Mit Blick auf den Datenschutz bringt die Vorlage keine Veränderung. Bereits heute erfasst das SBFJ die Prüfungssprache der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen. Mit dem Englischen kommt eine weitere Sprache hinzu.

⁶⁵ BSS (2018): Finanzierung. Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ im Rahmen des Projekts «Berufsbildung 2030 – Vision und Strategische Leitlinien».

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung
BP	Berufsprüfung
BV	Bundesverfassung
EFA	Eidgenössischer Fachausweis
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ED	Eidgenössisches Diplom
FH	Fachhochschule
FSV	Fachschulvereinbarung
HBB	Höhere Berufsbildung
HF	Höhere Fachschule
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
HFP	Höhere Fachprüfung
HFSV	Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen
MiVo-HF	Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen
NDS HF	Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen
NQR-BB	Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
TBBK	Tripartite Berufsbildungskonferenz
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBK-N	Nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur